AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 9 | DIENSTAG, DEN 1. FEBRUAR | 2011

Inhalt:

	Seite
Sitzung der Bürgerschaft	197
Öffentliche Plandiskussion	197
Änderung des Umlegungsgebiets U 335 im Stadtteil Finkenwerder, Ortsteil 141	198
Abfallwirtschaftplan Gefährliche Abfälle – Bekanntgabe der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem Kreislauf- und Abfallwirtschaftsgesetz (KrW-/AbfG) sowie der Feststellung, dass eine strategische Umweltprüfung entfallen kann	198
Beschluss über die Aufstellung einer Sozialen Erhaltungsverordnung für ein Gebiet im Stadtteil Osterkirchenviertel	199
Verordnung über das Naturschutzgebiet Die Reit	199
Planfeststellungsverfahren – Anpassung der Einfahrt Vorhafen –	199
Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung eines Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht	200
Aufstellungsbeschluss	200
Vergabe des Aufgabenbereiches „Begleiteter Umgang gemäß § 18 Absatz 3 SGB VIII“ an einen freien Träger der Jugendhilfe	200
Ordnung der Masterprüfung für das Masterstudium Musiktherapie an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg	202

BEKANNTMACHUNGEN

Sitzung der Bürgerschaft

Die nächste Sitzung der Bürgerschaft findet am Mittwoch, dem 9. Februar 2011, um 15.00 Uhr statt.

Hamburg, den 1. Februar 2011

Die Bürgerschaftskanzlei

Amtl. Anz. S. 197

Öffentliche Plandiskussion

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt führt am Montag, dem 14. Februar 2011, um 18.30 Uhr im Dienstgebäude Stadthausbrücke 8, Seminarraum I, Erdgeschoss rechts, 20355 Hamburg, eine öffentliche Plandiskussion zum Bebauungsplan-Entwurf Hamburg-Altstadt 47/ Neustadt 49 für Bereiche der Hamburger Innenstadt mit öffentlicher Unterrichtung und Erörterung gemäß § 3 Absatz 1 des Baugesetzbuchs durch.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt: Hafentor – Kuhberg – Venusberg – über das Flurstück 603 (Seewartenstraße) der Gemarkung Neustadt-Süd – Neumayerstraße – Zeughausmarkt (Westseite) – über die Flurstücke 1818 (Ludwig-Erhard-Straße) und 589 (Millerntordamm) der Gemarkung Neustadt-Süd – Holstenwall – Johannes-Brahms-Platz – Gorch-Fock-Wall – Stephansplatz – Esplanade – über das Flurstück 1207 (Neuer Jungfernstieg) der Gemarkung Neustadt-Nord – Lombardsbrücke – Glockengießerwall – Steintorwall – Klosterwall – Deichtorplatz – Willy-Brandt-Straße – Dovenfleet – Zippelhaus – Katharinenkirchhof – Bei den Mühren – Bei dem Neuen Krahn – Hohe Brücke – Kajen – über das Flurstück 1674 (Beim Alten Waisenhause) der Gemarkung Altstadt-Süd – Schaartorbrücke – Schaartor – Steinhöft – Baumwall – Vorsetzen – Johannisbollwerk.

Vom Plangebiet ausgenommen sind die in den Aufstellungsbeschlüssen M 5/06 vom 5. September 2006 für den Bebauungsplan Hamburg-Altstadt 38 (Amtl. Anz. S. 2237), M 2/10 vom 19. März 2010 für den Bebauungsplan Hamburg-Altstadt 42 (Amtl. Anz. S. 513), M 4/03 vom 30. April 2003 für den Bebauungsplan Neustadt 43 (Amtl. Anz. S. 1889) mit der Änderung vom 27. Oktober 2009 (Amtl. Anz. S. 2081), M 5/07 vom 3. September 2007 für den Bebauungsplan Neustadt 46 (Amtl. Anz. S. 2030), M 1/08 vom 17. Dezember 2008 für den Bebauungsplan Neustadt 47 (Amtl. Anz. S. 2669) und M 14/07 vom 11. Dezember 2007 für den Bebauungsplan Neustadt 48 (Amtl. Anz. S. 3231) beschriebenen Plangebiete.

Durch den Bebauungsplan mit der beabsichtigten Bezeichnung Hamburg-Altstadt 47/Neustadt 49 soll insbesondere die Festsetzung „Geschäftsgebiet“ nach § 10 der Baupolizeiverordnung von 1938 in alten Bebauungsplänen für die Hamburger Innenstadt geändert werden in die Festsetzung „Kerngebiet“ nach § 7 der Baunutzungsverordnung von 1990. Durch die Änderung des alten Planrechts soll das Wohnen in der Innenstadt gefördert werden.

Anschauungsmaterial kann ab 18.00 Uhr am Veranstaltungstag und -ort eingesehen werden.

Auskünfte hierzu erteilt die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt unter der Rufnummer 040 / 4 28 40 - 82 85 (Herr Marx) oder - 82 92 (Herr Berkemeyer).

Hamburg, den 24. Januar 2011

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Amtl. Anz. S. 197

Änderung des Umlegungsgebiets U 335 im Stadtteil Finkenwerder, Ortsteil 141

I.

Das Amt für Wohnen, Stadterneuerung und Bodenordnung – WSB 3 – hat in dem Umlegungsverfahren U 335 durch Beschluss vom 21. Januar 2011 nach § 52 Absatz 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) folgende Grundstücke bzw. Grundstücksteile – mit den dazugehörigen Grundbüchern – in das Umlegungsgebiet U 335 einbezogen:

Grundbuchbezirk Finkenwerder-Nord Gemarkung Finkenwerder-Nord			
Grundstück Ordnungs-Nummer	Grund-buch-blatt	Nummer des Flurstücks	Lage
41	1115	8991	südwestlicher Norderschulweg 14
42	2859	2802	südlich Finkenwerder Norderdeich 73

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Wohnen, Stadterneuerung und Bodenordnung, Postfach 30 05 80, 20302 Hamburg (Dienstsitz der Abteilung Bodenordnung: Wexstraße 7, 20355 Hamburg, Besuchereingang Alter Steinweg 4), eingelegt werden.

II.

Bekanntgabe des Beschlusses
über die Änderung des Umlegungsgebietes U 335

Dieser Beschluss gilt zwei Wochen nach dem Tage dieser Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger (Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes) als bekannt gegeben.

Der vollständige Wortlaut des oben genannten Beschlusses über die Änderung des Umlegungsgebietes U 335 kann bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Wohnen, Stadterneuerung und Bodenordnung – WSB 3 –, Wexstraße 7, 20355 Hamburg (Besuchereingang Alter Steinweg 4), montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie freitags von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr in Zimmer 914 (IX. Etage) eingesehen werden.

III.

Anmeldung von Rechten (§ 50 BauGB)

Zur Vermeidung von Nachteilen sind aus dem Grundbuch nicht ersichtliche Rechte an einem der vorgenannten Grundstücke bzw. Grundstücksteile innerhalb eines Monats von dieser Bekanntmachung an bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Wohnen, Stadterneuerung und Bodenordnung – WSB 3 –, anzumelden. In Betracht kommen insbesondere persönliche Rechte, die zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung eines der vorgenannten Grundstücke bzw. Grundstücksteile berechtigen.

Bei verspäteter Anmeldung muss der Rechtsinhaber damit rechnen, dass in der Zwischenzeit getroffene Festsetzungen gegen ihn wirksam sind.

IV.

Verfügungs- und Veränderungssperre (§ 51 BauGB)

Von dieser Bekanntmachung bis zum Inkrafttreten des Umlegungsplanes (§ 71 BauGB) dürfen im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Wohnen, Stadterneuerung und Bodenordnung – WSB 3 –,

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Hamburg, den 24. Januar 2011

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Amtl. Anz. S. 198

Abfallwirtschaftplan Gefährliche Abfälle – Bekanntgabe der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem Kreislauf- und Abfallwirtschaftsgesetz (KrW-/AbfG) sowie der Feststellung, dass eine strategische Umweltprüfung entfallen kann

Gemäß § 29 Krw-/AbfG (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 27. September 1994 [BGBl. I S. 2705], zuletzt geändert durch Artikel 7 des Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819, 2825]), haben die Länder Abfallwirtschaftpläne (AWP) aufzustellen und alle fünf Jahre fortzuschreiben. Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt beabsichtigt die Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplans „Gefährliche Abfälle“. Der AWP „Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes“ wird mit dieser Fortschreibung in den AWP „Gefährliche Abfälle“ integriert.

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt gibt nach § 14 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), bekannt, dass eine Strategische Umweltprüfung bei dem oben genannten AWP unterbleibt, weil der Plan keine Festlegungen mit Bedeutung für spätere Zulassungsentscheidungen enthält und daher keinen Rahmen für die Entscheidung über die Zulässigkeit zukünftiger Vorhaben setzt (§ 14 b Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 UVPG).

Der aktuelle Entwurf (Version 11.04) des Abfallwirtschaftplans gefährliche Abfälle liegt vom 2. Februar 2011 bis zum 4. März 2011 öffentlich aus. Er kann in der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Abfallwirtschaft, Raum 1.042, Billstraße 84, 20539 Hamburg (montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr), eingesehen werden. In diesem Zeitraum steht der Entwurf auch im Internet unter der Adresse www.hamburg.de/abfall zur Einsichtnahme bereit.

Natürliche und juristische Personen sowie sonstige Vereinigungen, insbesondere Vereinigungen zur Förderung des

Umweltschutzes, deren Belange oder deren satzungsgemäßer Aufgabenbereich durch den Entwurf berührt werden, haben Gelegenheit zur Stellungnahme. Während der Auslegungsfrist und bis zu zwei Wochen nach ihrem Ablauf, also bis zum 18. März 2011, können schriftliche Stellungnahmen an die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Abteilung Abfallwirtschaft – U 312 –, Billstraße 84, 20539 Hamburg, gerichtet werden.

Hamburg, den 24. Januar 2011

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Amtl. Anz. S. 198

Beschluss über die Aufstellung einer Sozialen Erhaltungsverordnung für ein Gebiet im Stadtteil Osterkirchenviertel

Der Senat hat in seiner Sitzung am 25. Januar 2011 nach § 172 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 11. Mai 2010, beschlossen, für das im anliegenden Übersichtsplan dargestellte Gebiet im Stadtteil Ottensen eine Soziale Erhaltungsverordnung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs aufzustellen. Das Gebiet erhält die Bezeichnung „Osterkirchenviertel“.

Städtebauliches Ziel der Verordnung ist es, die Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung in diesem innenstadtnahen Wohngebiet durch die Einführung eines zusätzlichen Genehmigungsvorbehaltes bei Anträgen auf Rückbau, bauliche Änderungen und Nutzungsänderungen bestehender Wohngebäude sowie bei Begründung von Wohnungs- und Teileigentum aus besonderen städtebaulichen Gründen zu sichern.

Hamburg, den 25. Januar 2011

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Amtl. Anz. S. 199

Verordnung über das Naturschutzgebiet Die Reit

Es ist beabsichtigt, auf Grund von § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 3 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbBNatSchAG) vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402) in Verbindung mit §§ 23 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) sowie § 27 Nummer 3 des Hamburgischen Jagdgesetzes vom 22. Mai 1978 (HmbGVBl. S. 162), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251, 257), die Verordnung über das Naturschutzgebiet Die Reit zu erlassen.

Der Entwurf der Verordnung sowie eine Begründung liegen vom 8. Februar 2011 bis zum 7. März 2011 öffentlich aus. Während dieses Zeitraums können sie in folgenden Dienststellen zu den genannten Zeiten eingesehen werden:

- Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Abteilung Naturschutz, Stadthausbrücke 8, Zimmer E 19, Erdgeschoss, 20355 Hamburg, montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie
- Bezirksamt Bergedorf, Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt, Kundenservice Erdgeschoss, Wentorfer Straße 38 a, 21029 Hamburg, montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Bedenken und Anregungen können während der Auslegungsfrist bei den oben genannten Dienststellen schriftlich oder elektronisch unter: naturschutz@bsu.hamburg.de vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Hamburg, den 31. Januar 2011

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Amtl. Anz. S. 199

Planfeststellungsverfahren

– Anpassung der Einfahrt Vorhafen –

Die Hamburg Port Authority, Anstalt öffentlichen Rechts, hat bei der Behörde für Wirtschaft und Arbeit, Planfeststellungsbehörde, die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens für die oben genannte Baumaßnahme beantragt.

Gegenstand des Vorhabens ist die Aufweitung des Manövrierraums für Seeschiffe in der Zufahrt von der Norderelbe zum Vorhafen. In diesem Zusammenhang soll ein Rückbau der Tollerortspitze erfolgen, der Uferabschnitt „Lotsenhöft“ an die zukünftig größeren Wassertiefen angepasst werden und der nördliche Teil des Kohlenschiffhafens verfüllt werden. Vor dem verfüllten Kohlenschiffhafen und der westlichen Tollerortspitze sollen öffentliche Warteplätze für Feederschiffe geschaffen werden.

Die Planfeststellungsunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, sowie die Unterlagen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens haben in der Zeit vom 6. Oktober 2010 bis einschließlich 5. November 2010 während der Dienststunden bzw. Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht im Bezirksamt Hamburg-Mitte, Fachamt Management des öffentlichen Raums, Wegeaufsichtsbehörde, öffentlich ausgelegen.

Die eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen der Beteiligten sollen mit Vertretern des Vorhabenträgers, mit den betroffenen Behörden, mit den Trägern öffentlicher Belange, mit den nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Vereinen, mit den bekannten Betroffenen und mit denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, mündlich erörtert werden.

Der Erörterungstermin findet am 10. Februar 2011, ab 10.00 Uhr in der Behörde für Wirtschaft und Arbeit, Raum 826, Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg, statt und wird bei Bedarf an den folgenden Tagen fortgesetzt.

Die Teilnahme am Erörterungstermin ist freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Erörterung ist nicht öffentlich, da es sich um eine mündliche Verhandlung im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes handelt (keine allgemeine Informationsveranstaltung). Es werden vor allem die im Verfahren abgegebenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert.

Durch die Teilnahme am Termin gegebenenfalls entstehende Kosten (Fahrtkosten usw.) oder die durch Vertreterbestellung gegebenenfalls entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Hamburg, den 18. Januar 2011

Die Behörde für Wirtschaft und Arbeit als Planfeststellungsbehörde

Amtl. Anz. S. 199

Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung eines Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Die Vattenfall Europe Generation AG & Co. KG hat bei der Behörde für Wirtschaft und Arbeit, Zentralverwaltung, Planfeststellungsbehörde, die Änderung der Plangenehmigung „Kraftwerk Moorburg, Hochwasserschutzanlagen und Kaianlagen mit Liegeplätzen“, Aktenzeichen: 150.1402-603, Behörde für Wirtschaft und Arbeit, beantragt.

Der für das Änderungsverfahren relevante Vorhabensteil, die Stauwand quer durch die Alte Süderelbe in der angepassten Form und Lage, stellt eine sonstige Ausbaumaßnahme nach Nummer 13.18.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung des Bundes (UVPG) dar. Nach der insoweit erforderlichen allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben abgesehen. Es kann nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG bei der Entscheidung über die Zulassung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

Hamburg, den 24. Januar 2011

Die Behörde für Wirtschaft und Arbeit als Planfeststellungsbehörde

Amtl. Anz. S. 200

Aufstellungsbeschluss

Das Bezirksamt Hamburg-Nord beschließt nach § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), für die Flächen, die durch den Bebauungsplan Ohlsdorf 24 als Gewerbegebiete festgesetzt sind, den bestehenden Bebauungsplan zu ändern (Aufstellungsbeschluss N 1/11).

Das Planverfahren wird gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Eine Karte, in der die Gebiete farbig angelegt sind, kann beim Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamts Hamburg-Nord während der Dienststunden eingesehen werden.

Das Gebiet der Planänderung wird wie folgt begrenzt: Westgrenze des Flurstücks 802 – Nordwestgrenze des Flurstücks 802 – Nordwestgrenze des Flurstücks 190 – Nordwestgrenze des Flurstücks 964 – Nordostgrenze des Flurstücks 964 – Ostgrenze des Flurstücks 964 – Südgrenze des Flurstücks 964 – Südgrenze des Flurstücks 802 der Gemarkung Klein Borstel (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 430).

Durch den Bebauungsplan mit der beabsichtigten Bezeichnung Ohlsdorf 24 – Änderung sollen im Bereich der Gewerbegebiete die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um insbesondere die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben zu unterbinden, damit die als Gewerbegebiete ausgewiesenen Flächen für das produzierende Gewerbe beziehungsweise für gewerbegebietstypische Nutzungen verfügbar bleiben und die in der Umgebung liegenden Zentren in ihrem Bestand und in ihrer Entwicklung gesichert werden.

Hamburg, den 25. Januar 2011

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Amtl. Anz. S. 200

Vergabe des Aufgabenbereiches „Begleiteter Umgang gemäß § 18 Absatz 3 SGB VIII“ an einen freien Träger der Jugendhilfe

Begleiteter Umgang ist eine Form der Unterstützung und Förderung des Kontaktes zwischen Kind und nicht mit ihm zusammenlebenden wichtigen Menschen wie z. B. Vater, Mutter, Geschwister, Großeltern oder sozialen Eltern (Beteiligte). Begleiteter Umgang ist sinnvoll bei hohem Konfliktpotential der Beteiligten, schweren Loyalitätskonflikten des Kindes, Erstanbahnung des Kontaktes zwischen Kind und einem Beteiligten, Elternentfremdung und starken physischen oder psychischen Beeinträchtigungen eines oder mehrerer Beteiligter. Während des Begleiteten Umgangs unterstützt der Umgangsbegleiter die Anbahnung und Entwicklung positiver förderlicher Kontakte zwischen Kind und Beteiligten. Gemeinsame Gespräche der Beteiligten, z. B. Mutter und Vater, im Beisein eines/einer Beraters/Beraterin sind in der Regel sinnvoll und notwendig, um zu einer Verselbstständigung der Umgangskontakte zu kommen.

Diesen Aufgabenbereich möchte das Bezirksamt Wandsbek ab dem 1. April 2011 an einen freien Träger der Jugendhilfe neu vergeben.

Der Träger soll bereits Angebote und Räumlichkeiten im Bezirk Wandsbek vorhalten und über gute Kenntnisse

der drei Jugendamtsregionen verfügen, da eng mit den regionalen ASD-Abteilungen und den Familiengerichten Barmbek und Wandsbek zusammengearbeitet werden muss.

Einzelheiten über die Aufgabe, das Anforderungsprofil und den finanziellen Rahmen entnehmen Sie bitte der Anlage.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 25. Februar 2011 an das Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Jugend- und Familienhilfe, Wandsbeker Schloßstraße 60, 22041 Hamburg.

Bitte fügen Sie den Unterlagen ein aussagefähiges Fach- und Finanzierungskonzept bei.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Exner unter 040/4 28 81 - 27 38 oder Herrn Boysen unter 040/4 28 81 - 40 45.

Hamburg, den 25. Januar 2011

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 200

Anlage

1. **Aufgabe**

Gemäß § 1684 Absatz 1 BGB hat das Kind ein Recht auf Umgang mit jedem Elternteil, und jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt. In diesem Sinne ist es Ziel der Maßnahme, Eltern dabei zu unterstützen, entsprechende Umgangsregelungen mit dem Kind eigenverantwortlich zu treffen. Dabei sind die Perspektiven aller Beteiligten mit einzubeziehen.

Bei der Durchführung des begleiteten Umgangs sind insbesondere folgende Aspekte[1)] zu berücksichtigen:

- Primäre Orientierung am Wohl des Kindes.
- Wahrung und Umsetzung der Rechte aller anderen, an dieser Leistung beteiligten Personen, solange dies mit dem Kindeswohl vereinbar ist.
- Sensible und flexible Handhabung der Leistung, die unterschiedlichen Familienformen und dem ethnisch-kulturellen Familienhintergrund Rechnung trägt.
- Zeitnahe Abwicklung der Leistung begleiteter Umgang und Erarbeitung einer kindeswohlförderlichen, beständigen Konfliktlösung.

Entsprechende Absprachen zwischen den Eltern und dem Kind, wie der Umgang zukünftig gestaltet werden soll und wie die sich ergebenden Konflikte im Sinne des Kindeswohles geregelt werden sollen, sind in einer Elternvereinbarung festzuhalten.

2. **Ziele des Begleiteten Umgangs**

- Förderung des Kindeswohls, insbesondere der Identitätsentwicklung des Kindes.
- Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der emotionalen und sozialen Beziehungen und Bindungen zwischen den Umgangsberechtigten.
- Sensibilisierung der Eltern und gegebenenfalls sonstiger Bezugspersonen für die Belange des Kindes.
- Stärkung des Kindes, damit es gegenüber seinen Eltern und anderen Beteiligten seine Bedürfnisse und sein Befinden deutlich machen kann.
- Unterstützung der Eltern (Beteiligten) bei der Entwicklung ihrer Kommunikationsfähigkeit in Bezug auf das Kind, damit der Umgang zukünftig ohne Begleitung durchgeführt werden kann.

3. **Umsetzung des begleiteten Umgangs**

(1) Maßnahmen des begleiteten Umgangs sind in ihrer zeitlichen Zielsetzung temporär angelegt.

Der Begleitete Umgang findet in einer kindgerechten Atmosphäre statt.

(2) Die Durchführung des begleiteten Umgangs umfasst 4 Blöcke, die einen zeitlichen Gesamtaufwand von maximal 25 Stunden nicht überschreiten sollen.

Block 1: Aufnahmeverfahren

Block 2: Anbahnungsverfahren (Blöcke 1 und 2 sind gegebenenfalls zusammenzufassen)

Block 3: Betreuungsverfahren (maximal 5 bis 10 begleitete Kontakte, Elterngespräche)

Block 4: Abschlussphase (Überprüfung der Ziele, Perspektivenentwicklung, Treffen von Vereinbarungen bzw. neuen Verabredungen)

(3) Die Umsetzung des begleiteten Umgangs orientiert sich an der im Aufnahmeverfahren vereinbarten Zielsetzung und am Bedarf des Einzelfalles.

In jedem Fall ist nach Beendigung der Maßnahme ein Abschlussbericht für das zuständige Jugendamt zu erstellen.

(4) Zeichnet sich während der Durchführung des begleiteten Umgangs ab, dass das Kind, die Eltern oder sonstige Umgangsberechtigte nicht bereit oder in der Lage sind, den Prozess der Maßnahme im Sinne der Zielsetzung mit zu gestalten, so ist der begleitete Umgang nach Rücksprache mit dem Jugendamt zu beenden. Hierüber hat eine Berichterstattung zu erfolgen, die die Gründe des Scheiterns dokumentieren.

Dies schließt nicht aus, dass der den begleiteten Umgang durchführende Träger eine Maßnahme auf der Grundlage einer „Hilfe zur Erziehung“ gemäß §§ 27 ff SGB VIII anschließt, sofern die entsprechenden Voraussetzungen für die Gewährung einer solchen Maßnahme vorliegen, der Träger hierfür geeignet ist und der für die Gewährung der Maßnahme zuständige Allgemeine Soziale Dienst im Rahmen des Hilfeplans (§ 36 SGB VIII) dies für geeignet, angemessen und notwendig erachtet.

4. **Qualifikation des Personals**

Für den begleiteten Umgang werden sozialpädagogische Fachkräfte oder sonstige geeignete Personen eingesetzt. Die Möglichkeit der Supervision, der kollegialen Beratung oder der Teilnahme an entsprechenden Fortbildungen ist sicherzustellen.

5. **Finanzierung**

(1) Es stehen jährlich Mittel in voraussichtlicher Höhe von 56 000,– Euro zur Verfügung.

(2) Bei der Inanspruchnahme des Begleiteten Umgangs wird ein zeitlicher Bearbeitungsrahmen von bis zu 25 Stunden zugrunde gelegt.

(3) Für das sozialpädagogische Fachpersonal wird einschließlich eines Leitungs- und sonstigen Personalaufwandes, Betriebskosten und Sachkosten derzeit ein Stundensatz in Höhe von 38,54 Euro angesetzt.

Somit ergibt sich eine Fallpauschale in Höhe von bis zu 867,15 Euro und eine Fallzahl von mindestens 64 Fällen.

[1)] Aus: „Deutsche Standards zum begleiteten Umgang – Empfehlungen für die Praxis“, Staatsinstitut für Frühpädagogik (BMFSFJ-Projekt), Verlag C.H. Beck München 2008

Ordnung der Masterprüfung für das Masterstudium Musiktherapie an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Vom 17. November 2010

Das Präsidium der Hochschule für Musik und Theater Hamburg hat am 30. November 2010 die vom Hochschulsenat am 17. November 2010 auf Grund von § 85 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2010 (HmbGVBl. 2001 S. 171, 2010 S. 473), beschlossene Ordnung der Masterprüfung für das Masterstudium Musiktherapie gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

I.
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt die allgemeine Struktur, Inhalt und Aufbau sowie das Prüfungsverfahren für den Masterstudiengang Musiktherapie der Hochschule für Musik und Theater Hamburg (im Folgenden: Hochschule).

§ 2
Studienberechtigung

Zum Masterstudium Musiktherapie ist berechtigt, wer

1. ein mindestens dreijähriges abgeschlossenes (Fach)-Hochschulstudium in einem Interaktionsberuf und
2. folgende Vorerfahrungen nachweist:

2.1 eine besondere musiktherapeutische Interessenlage (Teilnahme an Kursen z.B. im Bereich der Weiterbildung),

2.2 mindestens 50 Stunden klinisches Praktikum,

3. am Einführungskolloquium teilgenommen und die Aufnahmeprüfung bestanden hat.

§ 3
Studienbeginn, Aufnahmeantrag

(1) Das Masterstudium Musiktherapie kann alle drei Jahre zum Wintersemester begonnen werden. Der Aufnahmeantrag ist an den Präsidenten bzw. die Präsidentin der Hochschule zu richten. Er muss bei der Hochschule jeweils spätestens am 1. April eingegangen sein. Die Aufnahmeprüfungen werden ab 2005 jeweils alle drei Jahre durchgeführt. Studienbeginn ist jeweils der 1. Oktober.

(2) Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf, aus dem die bisherige musikalische Betätigung hervorgehen soll,
2. eine Darlegung der Gründe für die Wahl des Masterstudiums und gegebenenfalls Angaben über bisherige therapeutische Tätigkeiten,
3. eine beglaubigte Abschrift des Vorbildungsnachweises gemäß § 2 Ziffer 1,
4. Bescheinigungen gemäß § 2 Ziffer 2 und
5. ein Passbild, das auf der Rückseite mit dem Namen des Studienbewerbers/der Studienbewerberin versehen ist.
6. Ausländische Studienbewerber/Studienbewerberinnen haben dem Aufnahmeantrag außerdem einen schriftlichen Nachweis anerkannter Institutionen über gute Kenntnisse der deutschen Sprache beizufügen und eine auf klinische Terminologie bezogene eigene Prüfung zu absolvieren.

§ 4
Aufnahmeprüfungskommissionen

Die Aufnahmeprüfung wird von einer Aufnahmeprüfungskommission abgenommen. Sie besteht aus zwei Professoren bzw. Professorinnen des Masterstudiums Musiktherapie, die jeweils alle Prüfungsteile gemäß § 5 Absätze 2 und 3 abprüfen.

§ 5
Aufnahmeprüfung, Bewertung und Bestehen der Aufnahmeprüfung

(1) Die Aufnahmeprüfung erstreckt sich auf den Nachweis der allgemeinen musikalischen Vorbildung und der fachspezifischen Fähigkeiten des Bewerbers bzw. der Bewerberin für das von ihm/ihr gewählte Masterstudium. Sie besteht aus zwei Stufen. Zur zweiten Stufe der Aufnahmeprüfung wird nur zugelassen, wer die erste Stufe bestanden hat.

(2) Die erste Stufe besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an einem Einführungs-Kolloquium (9 Stunden auf 1,5 Tage). Das Kolloquium thematisiert im Wechsel von Einzel-, Kleingruppen- und Gruppengesprächen

- die Motivation zur bisherigen und künftigen musiktherapeutischen Arbeit,
- die Erfahrungen im bisherigen Interaktionsberuf sowie
- die Selbst- und Fremdwahrnehmung der Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber vor dem Hintergrund psychotherapeutischer Realität.

Im Kolloquium wird weiter

- die psychisch-physische Belastungsfähigkeit durch Schilderung des jetzigen Lebenskonzeptes behandelt und
- die Fähigkeit zur Reflexion, Rollenflexibilität und die Motivation zur Selbstkonfrontation in den Lehrmusiktherapien hinterfragt.

(3) Die zweite Stufe der Aufnahmeprüfung besteht aus vier Teilprüfungen gemäß Ziffern 1 bis 4. Die in der Aufnahmeprüfung vorgetragenen Musikstücke sollen die technischen Grundlagen einer instrumentalen bzw. vokalen Beherrschung des künstlerischen Ausdrucks zeigen einerseits, andererseits die Kompetenz zu angemessener Interpretation und persönlichem Ausdruck im Blick auf spätere musikpsychotherapeutische Praxis erkennen lassen.

1. Präsentation und Gesprächstest (20 Minuten):

   Anhand eines vom Bewerber bzw. einer von der Bewerberin vorgestellten Ton- oder Video-Bandes (maximal 5 Minuten) eigener musikpraktischer Einzel- oder Gruppenarbeit sowie eines Gesprächs soll die Fähigkeit des Bewerbers/der Bewerberin festgestellt werden, durch Reflexion und Verbalisierung künstlerische Sachverhalte vor dem Hintergrund musiktherapeutischer Zusammenhänge erkennen und vermitteln können.

2. Musiktheoretischer Test (30 Minuten; bei Absolventinnen/Absolventen eines Musikstudiums entfällt dieser Prüfungsteil):

   Ermittlung folgender Fähigkeiten und Kenntnisse des Bewerbers/der Bewerberin, die er/sie im Gespräch und/oder am Klavier nachweisen kann, abgestellt auf

die jeweilige spezifische Vorbildung, Veranlagung und Interessenlage:

2.1 Kenntnis der Allgemeinen Musiklehre,

2.2 Fähigkeit, einfache musikalische Zusammenhänge (z.B. Wiederholungen, Kontrast, Variation) zu erkennen, Satztechnik Neuer Musik und spielen dur-molltonaler Kadenzen in verschiedenen Tonarten),

2.3 Vorlage und Erläuterung eines eigenen Kompositionsversuchs (z.B. Instrumentalstück, Lied, Arrangement, grafische Partitur),

2.4 gegebenenfalls Kenntnisse und Fähigkeiten besonderer Art (z.B. Kenntnis elektronischer Musik, Umgang mit apparativer Musik usw.).

3. Instrumental- bzw. Gesangstest (20 Minuten; bei Absolventinnen/Absolventen eines Musikstudiums entfällt dieser Prüfungsteil):

3.1 Instrumentaltest: Vortrag dreier mittelschwerer Werke aus verschiedenen Epochen und Stilrichtungen (z.B. Barock, Klassik, Romantik, 20. Jahrhundert, Jazz usw.).

3.2 Wenn Sologesang anstelle des Instruments gewählt wird:

Gesangstest (20 Minuten): Gesunde stimmliche Veranlagung; auswendiger Vortrag von drei Kunstliedern oder Arien oder anderen Vokalkompositionen (Oratorium, Oper, Operette, Jazz usw.) verschiedenen Charakters und verschiedener Komponisten (ein Stück davon muss in deutscher Sprache sein).

4. Improvisationstest (20 Minuten):

4.1 Improvisation zu einem außermusikalischen Thema auf einem Instrument eigener Wahl.

4.2 Vokalimprovisation (mit oder ohne Instrument).

4.3 Herstellen einer musikalischen Beziehung (vierhändig am Klavier oder auf zwei Instrumenten).

4.4 Improvisation einer Liedbegleitung auf einem Harmonie-Instrument (Klavier, Gitarre usw.).

(4) Die Aufnahmeprüfungskommission entscheidet mit den Noten: „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“. Bewertet ein Prüfer bzw. eine Prüferin die Leistung mit „nicht bestanden" lautet das Gesamtergebnis: nicht bestanden. Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilen, muss jeder Teil bestanden sein.

(5) Der Protokollführer bzw. die Protokollführerin der Aufnahmeprüfungskommission fertigt eine Niederschrift über den Inhalt und das Ergebnis der Teilprüfungen an. Die Niederschrift ist vom Protokollführer bzw. von der Protokollführerin und von dem vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission zu unterschreiben.

§ 6

Anwendung der Immatrikulationsordnung der Hochschule

(1) Im übrigen gilt für die Aufnahmeverfahren sowie für die Immatrikulation und die Exmatrikulation die Immatrikulationsordnung der Hochschule entsprechend.

(2) Rechtsvorschriften, die die Zulassung zum Masterstudium Musiktherapie beschränken, bleiben unberührt.

§ 7

Ziele des Studiums

Das Masterstudium steht in enger Beziehung zur musiktherapeutischen Praxis und ist überwiegend der Ausbildung musiktherapeutischer und musikalisch-kreativer Erfahrungen und Kompetenz gewidmet, sowie der Vermittlung jener wissenschaftlich-theoretischen Kenntnisse, die zur Zusammenarbeit im therapeutischen Team und zu musiktherapeutischer Forschung, Praxis und Lehre qualifizieren.

§ 8

Abschluss des Masterstudiums, Akademischer Grad

Die Masterprüfung bildet den Abschluss des Masterstudiums Musiktherapie. Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts (Musiktherapie/music therapy)“ verliehen. Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium erteilt das Diploma Supplement.

§ 9

Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums, Inhalte

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Der Masterstudiengang wird als berufsbegleitendes Teilzeitstudium angeboten. Das Lehrangebot, die Modulprüfungen und das abschließende Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass die Kandidatin/der Kandidat das Studium einschließlich aller Prüfungen in der genannten Regelstudienzeit ablegen kann.

(2) Das Teilzeitstudium gliedert sich in

a) fünf theoretische Studiensemester,

b) ein Prüfungssemester, in dem die Master Thesis und das Kolloquium zur Master Thesis sowie eine mündliche und eine musikpraktische Prüfung abgelegt wird.

(3) Das Lehrangebot des Master-Studiums orientiert sich an den theoretischen und praktischen Erfordernissen von Berufsfeldern aus der Musiktherapie. Dazu zählen insbesondere (vgl. auch Anlage 1):

– Lehrmusiktherapie,
– Supervision,
– Gruppenmusiktherapie,
– Musikalische Theorie und Praxis für Nichtmusiker bzw. Nichtmusikerinnen,
– Improvisation,
– Psychodynamic Movement,
– Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens für Musiker bzw. Musikerinnen,
– Wissenschaftstheorie,
– Gesprächsführung,
– Entwicklungs- und Sozialpsychologie,
– Einführung in die Psychoanalyse,
– Medizinische Grundlagen,
– Einführung in die Psychotherapie,
– Aktive Musiktherapie – Konzepte und Methoden,
– Rezeptive Musiktherapie,
– Percussion,
– Elemente einer Theorie der Musiktherapie,
– Interdependenz zwischen Entwicklung und musikalischer Sozialisation,
– Psychopathologie, psychiatrische und psychosomatische Krankheitslehre,
– MusikMedizin,
– Psychoanalyse – Klinisches Seminar,
– Musiktherapie im Kontext soziologischer Perspektiven,
– Musiktherapie mit verschiedenen Zielgruppen,

- Musikwerkstatt,
- Stimmbildung,
- Dokumentation und Evaluation,
- Berufsrecht und Ethik,
- Theoriewerkstatt,
- Musiktherapie in der Inneren Medizin,
- Psychopathologie der verschiedenen Altersstufen,
- Narzissmustheorie.

(4) Für die gesamte Arbeitsbelastung des Studiums einschließlich der Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungszeiten sowie der Masterprüfung werden insgesamt 120 Kreditpunkte vergeben.

§ 10

Studienfachberatung

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, bis zum Ende des zweiten Fachsemesters an einer Studienfachberatung teilzunehmen. Die Studienfachberatung erfolgt in der Regel durch Lehrende des Studiengangs.

(2) Studierende, welche die Regelstudienzeit gemäß § 8 überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung durch Lehrende des Studiengangs teilnehmen, wenn sie nicht bis zum Ende dieses Zeitraums zu den noch ausstehenden Prüfungsleistungen angemeldet sind. Studierende, die nicht an der Studienfachberatung wegen Überschreitens der Regelstudienzeit teilnehmen, werden gemäß § 42 Absatz 2 Nummer 7 HmbHG exmatrikuliert.

§ 11

Modularisierung, ECTS

(1) Das gesamte Studium besteht aus Modulen. Module sind in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. Ein Modul schließt grundsätzlich mit einer Prüfung (Modulprüfung) ab, mit deren Bestehen das Erreichen der Lernziele des Moduls nachgewiesen wird.

(2) Das Studienangebot wird nach dem European Credit Transfer System (ECTS) kreditiert. Die Arbeitsbelastung (Präsenz-, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Leistungspunkten (LP) ausgewiesen. Das Studium umfasst pro Semester etwa 20 Leistungspunkte, insgesamt 120 Leistungspunkte. Einem Leistungspunkt liegen etwa 30 Arbeitsstunden zugrunde, 20 Leistungspunkten demgemäß 600 Arbeitsstunden. Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen werden entsprechend dem dazugehörigen Arbeitsaufwand Leistungspunkte zugeordnet. Der Erwerb von Leistungspunkten ist an das Bestehen der Modulprüfungen gebunden; diese können sich aus mehreren Teilprüfungen zusammensetzen.

(3) Das Studium umfasst insgesamt 2574 Lehrveranstaltungsstunden. Außerdem wird eine studienbegleitende Praxis von 270 Stunden absolviert.

(4) Zahl, Umfang, Inhalte der Module, Zuordnung zu bestimmten Fachsemestern und die Modulvoraussetzungen ergeben sich aus der Anlage 1 zur Studienordnung und den Modulbeschreibungen (Anlage 1 zur Prüfungsordnung).

§ 12

Praktika

(1) Die Module werden durch Praktika ergänzt, diese müssen zuvor vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses genehmigt werden.

(2) Die Berufspraktika haben das Ziel, den Studierenden Einblick in die Praxis der Musiktherapie zu geben und sie mit der Tätigkeit als Musiktherapeut bzw. Musiktherapeutin in der Arbeit mit unterschiedlichen Arbeitsfeldern vertraut zu machen. Über die Berufspraktika (einschließlich Hospitationen) sind Dokumentationen (z.B. Beobachtungsbuch, Protokolle, Tonband- oder Video-Aufzeichnung oder Darstellungen von Einzelaspekten) anzufertigen.

(3) Die Berufspraktika werden in Einrichtungen durchgeführt, die vom Institutsrat Musiktherapie in eine Liste zugelassener Praktikumstellen aufgenommen sind.

§ 13

Lehrveranstaltungsarten, Anwesenheitspflicht

Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere:

1. Einzel- und Gruppenunterricht,
2. Seminare zum Erwerb der Kompetenz in künstlerischen Psychotherapieformen,
3. Studien-Projekte,
4. Kolloquien,
5. Vorlesungen.

§ 14

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. zwei Professoren bzw. Professorinnen und
2. ein Studierender bzw. eine Studierende des Masterstudiums Musiktherapie.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf Vorschlag des Instituts für Musiktherapie vom Studiendekanat III der Hochschule auf zwei Jahre, die studentischen Mitglieder auf ein Jahr bestellt. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt das vorsitzende Mitglied und ihre bzw. seine Stellvertretung aus der Gruppe der Professoren bzw. Professorinnen.

(3) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Professoren bzw. Professorinnen anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden oder bei seiner/ihrer Abwesenheit die der Stellvertretung.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Studiendekanatsrat III über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform des Masterstudiums Musiktherapie und der Prüfungsordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Der Prüfungsausschuss kann sich die Unterlagen jedes Prüfungsfalles vorlegen lassen und die Beteiligten hören. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Studierender zusammenhängenden Vorgänge und Beratung verpflichtet.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende übertragen. Gegen Entscheidungen des/der Vorsitzenden kann der/die Betroffene den Prüfungsausschuss anrufen; die Anrufung hat aufschiebende Wirkung.

(7) Über Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten entscheidet ein Widerspruchsausschuss.

§ 15

Prüfende

(1) Zum Prüfer bzw. zur Prüferin kann bestellt werden, wer das Prüfungsfach an der Hochschule hauptberuflich oder als Lehrbeauftragter bzw. Lehrbeauftragte lehrt. Es sollen möglichst nur Angehörige des Lehrkörpers benannt werden, die in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine eigenverantwortliche einschlägige Lehrtätigkeit ausgeübt haben.

(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfenden der Studierenden. Der/die Studierende kann Prüfende vorschlagen. Den Vorschlägen ist, soweit möglich und vertretbar, Rechnung zu tragen.

(3) Die Prüfenden sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden.

(4) Die Prüfenden bestimmen die Prüfungsthemen. Für mündliche Prüfungen und die Master Thesis kann der bzw. die Studierende Vorschläge machen.

§ 16

Nachteilsausgleich für behinderte
und chronisch kranke Studierende

(1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist der Behindertenbeauftragte bzw. die Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 17

Anrechnung von Studienzeiten,
Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang tiefenpsychologisch-phänomenologischer Ausrichtung an einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Das Erfordernis, eine Aufnahmeprüfung abzulegen, bleibt davon unberührt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums an der Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektoren-Konferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen angerufen werden.

(3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Über die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Er entscheidet auch darüber, ob und inwieweit ergänzende Prüfungsleistungen erforderlich sind. Der/die Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 18

Versäumnis, Rücktritt und Unterbrechung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer (Teil)-Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein qualifiziertes ärztliches Attest vorzulegen. Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bereits vollständig erbrachte Teilprüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind auf Antrag der Kandidatin zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Anträge des Kandidaten bzw. der Kandidatin für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BErzGG). Absatz 2 Sätze 5 bis 6 gelten entsprechend.

§ 19

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht der oder die Studierende das Ergebnis seiner bzw. ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen.

(2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel im Sinne des Absatzes 1 während und nach Austeilung von Prüfungsaufgaben wird der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausge-

schlossen. Der oder die jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den er oder sie nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und die Master-Prüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklärt werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden bzw. der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 kann der Prüfling eine Überprüfung durch den Prüfungsausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich gestellt werden.

§ 20

Wiederholung der Prüfung

(1) Jede nicht bestandene Einzelleistung und jeder nicht bestandene Teil der Masterprüfung mit Ausnahme der Master Thesis kann zweimal wiederholt werden.

(2) Die Master Thesis kann einmal, nur in begründeten Ausnahmefällen ein zweites Mal, wiederholt werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Sie ist dem/der Studierenden unverzüglich mitzuteilen und bei einer Ablehnung zu begründen.

(3) Sind sämtliche Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

(4) Vor der Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung hat der/die Studierende an einer Studienfachberatung teilzunehmen.

(5) Der/die Studierende kann im Rahmen der Möglichkeiten für die Wiederholungsprüfung andere Prüfende vorschlagen. Den Vorschlägen ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen.

(6) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Frist, innerhalb derer die Wiederholungsprüfung abzulegen ist.

II.
Modulprüfungen

§ 21

Teilnahme an Modulprüfungen und Anmeldung

(1) Voraussetzung für die Teilnahme an studienbegleitenden Modulprüfungen ist die regelmäßige Teilnahme an den für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen. Regelmäßig teilgenommen hat, wer nicht mehr als 15 % der Lehrveranstaltungen eines Moduls versäumt hat. Über die Anwesenheit wird eine Anwesenheitsliste geführt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Grund eines begründeten Antrags der/des Studierenden. Liegt kein Ausnahmefall vor, müssen die versäumten Lehrveranstaltungen vor der Zulassung wiederholt werden.

(2) Die Belegung des Moduls ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung bzw. zu jeweiligen Modulteilprüfungen. Die Teilnahmevoraussetzungen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 22

Modulbeschreibungen, Modulprüfungen

(1) Die konkreten Beschreibungen der einzelnen Module ergeben sich aus der Anlage 1 und sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung. Die Modulbeschreibung beinhaltet insbesondere folgende Punkte:

- Inhalte und Qualifikationsziel des Moduls,
- Teilnahmevoraussetzungen: Dies ist im Regelfall der Abschluss des vorausgehenden Moduls,
- zugeordnete Lehrveranstaltungen (Units),
- Voraussetzungen für den Erwerb von Leistungspunkten:
- Leistungspunkte,
- Häufigkeit des Angebots,
- Dauer der Module (in der Regel ein oder zwei Semester),
- Formen der Lehrveranstaltungen (Units).

(2) Modul- oder Modulteilprüfungen finden in der von den Prüfern bzw. Prüferinnen festgelegten Form zu den festgesetzten Terminen statt. Die Modulprüfung wird regelmäßig im Anschluss an das jeweilige Modul abgenommen. Die zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich im Einzelnen aus der Anlage 1 zu dieser Ordnung.

(3) Jedes Modul wird mit einer Prüfungsleistung oder mehreren Teilprüfungsleistungen in kontrollierter Form abgeschlossen, in denen überprüft wird, ob die Studierenden die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben. Die Prüfungsleistungen können durch folgende Prüfungsformen erbracht werden:

a) Referat

Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragthemas vorgesehen werden. Der mündliche Vortrag dauert mindestens 15, höchstens 60 Minuten.

b) Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierende bzw. der Studierende darlegen soll, dass sie bzw. er den Prüfungsstoff beherrscht. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling und Stoffgebiet mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten betragen. Für mündliche Prüfungen können die Studierenden Prüfungsthemen vorschlagen.

Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfenden einschließlich des/der Vorsitzenden abgelegt werden. Der/die Studierende ist verantwortlich jeweils nur von einem bzw. einer Prüfenden zu prüfen.

c) Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bear-

beiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 60, höchstens 90 Minuten.

d) Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit über ein abgesprochenes Thema zur Vertiefung und Diskussion eines Themenaspekts aus dem Seminarzusammenhang von etwa 10 Seiten Umfang.

e) Künstlerisch-praktische Prüfung

Eine künstlerisch-praktische Prüfung ist je nach Modul eine Einzel- oder eine Gruppenprüfung von15 Minuten Dauer mit anschließender verbaler Reflektion.

(4) Sind für ein Modul alternative Prüfungsarten vorgesehen, werden die jeweilige Prüfungsart und der Umfang der Prüfungsleistung für dieses Modul bei Beginn der Lehrveranstaltung von der bzw. dem Lehrenden verbindlich bekannt gegeben.

(5) Bei studienbegleitenden Modulprüfungen ist grundsätzlich der bzw. die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrende zum Prüfer/zur Prüferin durch den Prüfungsausschuss zu bestellen. Mündliche bzw. praktische Modulprüfungen werden von zwei Prüfenden bzw. einem/einer Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Person abgenommen.

§ 23

Bewertung der Modulprüfungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Mit Auszeichnung bestanden

Mit besonderem Lob bestanden

Bestanden

Nicht bestanden.

Können sich die beiden Prüfenden nicht auf eine Note einigen, gilt die jeweils bessere Note.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote „bestanden“ ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen des Moduls mit „bestanden“ bewertet worden sein.

III.

Masterprüfung

§ 24

Ablegung der Masterprüfung, Studienfachberatung

(1) Die Masterprüfung wird in der Regel bis zum Ende des sechsten Fachsemesters abgelegt. Hat der/die Studierende die Prüfungen nicht innerhalb der sich aus Satz 1 ergebenden Frist abgelegt, gilt die Masterprüfung als nicht bestanden.

(2) In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen von der Frist in Absatz 1 zulassen. Ausnahmen sind insbesondere zuzulassen, wenn die Fristen infolge Krankheit oder wesentlicher zeitlicher Belastung durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien der Hochschule, der Studentenschaft oder des Studentenwerks nicht eingehalten werden können.

(3) Die Regelung des § 10 Absatz 2 bleibt unbenommen.

§ 25

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Masterprüfung kann zugelassen werden, wer

1. an der Hochschule immatrikuliert ist oder gewesen ist,
2. die Modulprüfungen bestanden hat,

(2) An den Prüfungen kann nicht teilnehmen, wer die Masterprüfung im Masterstudium Musiktherapie an der Hochschule endgültig nicht bestanden hat. Hat ein/e Studierende/r an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes eine entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden, kann der Präsident bzw. die Präsidentin der Hochschule in Einzelfällen, bei denen die Versagung der Teilnahme zu einer außergewöhnlichen Härte führen würde, eine Ausnahme zulassen.

§ 26

Zulassungsantrag, Entscheidung über die Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist schriftlich innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgesetzten und öffentlich bekannt gegebenen Frist bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise für die in § 25 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. gegebenenfalls Vorschläge für die Prüfenden (§ 15 Absatz 2 Satz 2),
3. eine Erklärung darüber, ob der/die Studierende bereits eine Masterprüfung in seiner/ihrer Fachrichtung nicht bestanden hat.

(3) Ist es dem/der Studierenden nicht möglich, eine der nach Absatz 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann ihm/ihr der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Die Entscheidung wird dem/der Studierenden schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist zu begründen.

(5) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 25 Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. der/die Studierende nach § 25 Absatz 2 an der Prüfung nicht teilnehmen kann.

§ 27

Masterprüfung

(1) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der/die Studierende die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, die erforderlich sind, um in dem im Studium entsprechenden Tätigkeitsfeld erfolgreich zu arbeiten.

(2) Die Masterprüfung umfasst folgende Prüfungsteile:

1. Praktische Prüfung,
2. Master Thesis.

(3) Alle zwei Prüfungen werden im 6. Fachsemester abgelegt.

(4) Die Prüfungskommission für die zwei Teile der Masterprüfung besteht jeweils aus zwei Prüfenden, die vom Prüfungsausschuss bestimmt werden.

§ 28

Praktische Prüfung und Master Thesis

(1) Die praktische Prüfung besteht aus Gruppenimprovisationen, in denen die einzelne Studierende/der einzelne Studierende mindestens zwei Instrumente nach ihrer/seiner Wahl im musikalischen Ausdruck einsetzt (insgesamt Dauer etwa 90 bis 120 Minuten).

(2) Der/die Studierende hat eine Master Thesis über ein Thema musiktherapeutischer Praxis, Forschung oder Lehre zu erarbeiten unter Berücksichtigung relevanter Theorien der Musiktherapie, Medizin, Musikwissenschaft, Psychologie oder Wissenschaftstheorie/Philosophie. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss anstelle der Master Thesis eine angenommene Dissertation über ein entsprechendes Thema zulassen.

(3) Die Themen der Master Thesis und der praktischen Prüfung werden von einem durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zu benennenden Prüfer bzw. einer zu benennenden Prüferin gestellt, der/die auch die Durchführung der Master Thesis betreut. Dem/der Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Master Thesis Vorschläge zu machen. Den Vorschlägen soll in der Regel entsprochen werden. Die Themen der Master Thesis und der praktischen Prüfung werden über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ausgegeben.

(4) Der/die Studierende kann das Thema der Master Thesis einmal ohne Angaben von Gründen zurückgeben.

(5) Auf technische Medien (z.B. Tonband, Video, Film, Dia-Serie) gespeichertes Dokumentationsmaterial kann für die Master Thesis erstellt und als Teil derselben eingereicht werden.

(6) Die Master Thesis kann auch als Gruppenarbeit durchgeführt werden. Arbeiten von Gruppen können für den/die einzelne/n Studierenden nur insoweit als Prüfungsleistung anerkannt werden, als Leistung und Fähigkeit zu selbstständiger künstlerisch-wissenschaftlicher Arbeit bei dem/der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sind. Die Abgrenzung der Leistung der/des Einzelnen erfolgt auf Grund der Angabe von Abschnitten oder Seitenzahlen oder durch eine von den Mitgliedern der Gruppe vorzulegende zusätzliche Beschreibung, die eine Abgrenzung des Beitrags der/des Einzelnen ermöglicht. Ferner ist in einem Kolloquium mit den Prüfenden festzustellen, ob der/die einzelne Studierende seinen/ihren Beitrag sowie den Arbeitsprozess und das Arbeitsergebnis der Gruppe selbstständig erläutern und vertreten kann.

(7) Die Master Thesis ist mit einer Erklärung des/der Studierenden zu versehen, dass er/sie die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Teile der Arbeit - selbstständig verfasst hat und dass er/sie keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt hat.

(8) Die Bearbeitungsdauer der Master Thesis beträgt drei Monate. Sie ist mit dem Poststempel des letzten Tages der Frist zu übersenden. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten schriftlichen Antrag des/der Studierenden kann die Bearbeitungsdauer bei Vorliegen eines wichtigen Grundes um längstens vier Wochen verlängert werden. Über die Frist für die Ablegung der praktischen Prüfung und über eine Fristverlängerung für die Abgabe der Master Thesis entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses nach pflichtgemäßem Ermessen; vor der Entscheidung ist eine Stellungnahme des Betreuers bzw. der Betreuerin einzuholen.

§ 29

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungen der Master-Prüfung werden mit den Noten

1,0 = sehr gut
= eine besonders hervorragende Leistung,

2,0 = gut
= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,

3,0 = befriedigend
= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

4,0 = ausreichend
= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend
= eine Leistung mit erheblichen Mängeln

bewertet. Aus den von den einzelnen Mitgliedern der Prüfungskommissionen abgegebenen Noten wird für die einzelnen Teile der Master-Prüfung eine Note als arithmetisches Mittel gebildet.

(2) Durchschnittsnoten sind bis auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma ohne Rundung zu errechnen. Sie werden mit den beiden Dezimalstellen der Errechnung etwaiger weiterer Durchschnittsnoten zugrunde gelegt.

(3) Die Noten der Einzelleistungen werden der Studierenden/dem Studierenden unverzüglich mitgeteilt und auf Wunsch begründet.

(4) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle zwei Prüfungen einschließlich der Teilprüfungen der Masterprüfung jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,00) bewertet worden sind.

(5) Aus den Noten der jeweiligen Teilprüfungen wird eine Durchschnittsnote gebildet. Aus diesen Durchschnittsnoten der zwei Masterprüfungen wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote lautet:

bis 1,50	sehr gut,
über 1,50 bis 2,50	gut,
über 2,50 bis 3,50	befriedigend,
über 3,50 bis 4,00	ausreichend,
über 4,00	nicht ausreichend.

Dabei gilt folgende Gewichtung: praktische Prüfung 40 %, Master Thesis 60 %.

Es werden nur die ersten beiden Dezimalzahlen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen

(6) Diese Note wird durch eine ECTS-Note nach den jeweils geltenden Bestimmungen ergänzt.

§ 30

Zeugnis

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist ein Zeugnis auszustellen, das die Bewertungen in der mündlichen Prüfung, in der Master Thesis, in der praktischen Prüfung, in eventuellen Zusatzfächern und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist mit dem Siegel der Hochschule zu versehen. Es ist vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses und der Präsidentin bzw. dem Präsidenten zu unterzeichnen. Das Zeugnis wird mit Ablauf des Prüfungssemesters ausgehändigt, es sei denn, dass der/die Studierende die frühere Aushändigung beantragt.

(2) Ist die Masterprüfung insgesamt oder in einzelnen Teilen nicht bestanden, erteilt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses dem/der Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob, in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

(3) Hat der/die Studierende die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm/ihr auf Antrag ein von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnender, schriftlicher Bescheid ausgestellt, der die Bewertungen der einzelnen Teile der Masterprüfung sowie den Vermerk enthält, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 31

Masterurkunde, Diploma Supplement

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem/der Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 beurkundet. Sie ist von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule zu versehen.

(2) Darüber hinaus stellt der Prüfungsausschuss ein Diploma Supplement aus, das nach national und international gebräuchlichen Standards die Einstufung und Bewertung des Abschlusses erleichtern soll.

IV.

Schlussbestimmungen

§ 32

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der/die Studierende bei einer Prüfung einschließlich des Erwerbs von Leistungsnachweisen, die für die Zwischenprüfung erforderlich waren oder in die Bildung der Gesamtstufung der Masterprüfung einbezogen worden sind, getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Stufungen entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat bzw. die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er bzw. sie die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem/Der Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, beginnend mit dem Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 33

Aberkennung des Mastergrades

Die Entziehung des akademischen Mastergrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 34

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem/der Studierenden auf Antrag Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend.

(3) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 35

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt einen Tag nach Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Masterstudium Musiktherapie zum Wintersemester 2011 aufnehmen.

(2) Studierende, die ihr Studium zu einem früheren Zeitpunkt aufgenommen haben, studieren weiter nach der Studienordnung für das Masterstudium Musiktherapie der Hochschule für Musik und Theater Hamburg vom 13. Dezember 2006 und 23. April 2008 (Hochschulinterner Amtlicher Anzeiger 2008 Seite 7) und der Ordnung der Masterprüfung für das Masterstudium Musiktherapie an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg vom 13. Dezember 2006/23. April 2008 und 18. Juni 2008 (Amtl. Anz. 2008 S. 1128, 2008 S. 1492). Beide Ordnungen treten zum 30. September 2011 außer Kraft. Ein Weiterstudium ist dann nur noch nach der Ordnung gemäß Absatz 1 möglich.

Hamburg, den 17. November 2010

Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Amtl. Anz. S. 202

Modularisierung Masterstudiengang Musiktherapie

Studienverlaufsplan Masterstudium Musiktherapie

Modul Nr.	Titel	Lehrfächer / Units	SWS (Semester)	Kontaktstudium Selbststudium	Credit Points	Prüfungsleistungen
1	Selbstreflexive Fähigkeiten	• Lehrmusiktherapie • Supervision • Gruppenmusiktherapie	2,5 (1/2)	25 32	2/6	• Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (Bearbeitungszeit 10 Wochen) • Testate
2	Musikthera-peutische Praexologie 1	• Musikalische Theorie und Praxis für NichtmusikerInnen • Improvisation • Musik und Bewegung • Gruppenmusiktherapie	4 ,5 (1/2)	135 60	7	• Praktische Prüfung 20 , pro Studierende/r
3	Theoretisch-wissenschaftliche Grundlagen 1	• Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens für MusikerInnen (Wahlpflicht) • Theoriebildung in der Musiktherapie 1 • Gesprächsführung • Hospitation(en) und Berufsfelderkundung	5 (1/2)	150 165	10	• Schriftliche Hausarbeit (Bearbeitungszeit 10 Wochen)
4	Medizinisch-psychologische Grundkenntnisse	• Entwicklungs- und Sozialpsychologie • Einführung in die Psychoanalyse • Medizinische Grundlagen • Einführung in die Psychotherapie	10 SWS (1/2)	300 225	15	• Klausur
1	Selbstreflexive Fähigkeiten	• Lehrmusiktherapie • Supervision • Gruppenmusiktherapie	2,5 (3/4)	25 32	2/6	• Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (Bearbeitungszeit 10 Wochen) • Testat
5	Musikthera-peutische Praxeologie 2	• Therapeutische Improvisation • Percussion • Psychodynamic Movement • Gruppenmusiktherapie • Studienbegleitendes Praktikum	8,25 SWS (3/4)	248 165	13	• Praktische Prüfung 20' pro Studierende/r
6	Theoretisch-wissenschaftliche Grundlagen 2	• Rezeptive Musiktherapie • Theoriebildung in der Musiktherapie 2 • Interdependenz zwischen Entwicklung und musikalischer Sozialisation	6 SWS (3/4)	180 135	9	• Schriftliche Hausarbeit (Bearbeitungszeit 10 Wochen)
7	Medizinisch-psychologische Vertiefung 1	• Medizinisches Grundlagenwissen • Gesundheit - Krankheit • Psychopathologie, psychiatrische und psychosomatische Krankheitslehre • Psychoanalyse – Klinisches Seminar • Musikmedizin	6 SWS (3/4)	180 90	9	• Klausur
1	Selbstreflexive Fähigkeiten	• Lehrmusiktherapie • Supervision • Gruppenmusiktherapie	2,5 (1/2)	25 33	2/6	• Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (Bearbeitungszeit 10 Wochen) • Testat

8	Musiktherapeutische Theorie und Praxis	• Musiktherapie im Kontext soziologischer Perspektiven • Musiktherapie mit verschiedenen Zielgruppen • Die Bedeutung des Körpers in der musiktherapeutischen Praxis • Gruppenmusiktherapie • Musikwerkstatt • Stimmbildung • Dokumentation und Evaluation / Praxisforschung • Klinisches Praktikum • MusikMedizin	14 SWS (5/6)	398 255	22	• Mündliche Prüfung: Falldarstellung mit Theoriehintergrund (mindestens 30' höchstens 45')
9	Medizinisch-psychologische Vertiefung 2	• Theoriewerkstatt • Musiktherapie in der Inneren Medizin • Psychopathologie verschiedener Lebensalter • Psychoanalyse als Kulturtheorie • Narzissmustheorie	7 SWS (5/6)	210 165	11	• Klausur
10	Master Thesis	• Begleitseminar	1 SWS (5/6)	30 510	16 (2 für Präsentation)	• Master Thesis

Modulbeschreibungen für den Masterstudiengang Musiktherapie der Hochschule für Musik und Theater Hamburg

<table>
<tr><td colspan="4">Bezeichnung des Moduls
Modul 1: Selbstreflexive Fähigkeiten</td></tr>
<tr><td>Workload
Kontaktstudium: 75 Stunden
Selbststudium: 128 Stunden</td><td>Credit Points
6</td><td>Studiensemester
1-6</td><td>Dauer
6 Semester</td></tr>
<tr><td colspan="2" rowspan="2">Lehrveranstaltungen
• Lehrmusiktherapie (Einzelunterricht; von den Studierenden selbst zu finanzieren)
• Supervision (Einzelunterricht; von den Studierenden selbst zu finanzieren)
Gruppenmusiktherapie (Seminar)</td><td>Kontaktstudium
2,5 SWS</td><td rowspan="2">Kreditpunkte
6</td></tr>
<tr><td>Selbststudium
4,25 SWS</td></tr>
<tr><td colspan="2">Prüfungsleistung
• Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (Bearbeitungszeit 10 Wochen)
• Testate</td><td colspan="2"></td></tr>
<tr><td colspan="4">Inhalt und Qualifikationsziele (erwartete Lernergebnisse und zu erwerbende Kompetenzen)

<u>Inhalte:</u>
Durch das gemeinsame Improvisieren und das Verbalisieren des dabei Erlebten entwickeln die Studierenden sowohl in der Einzellehrmusiktherapie als auch in der Gruppenmusiktherapie ein klareres Bewusstsein ihrer eigenen seelischen Struktur und deren Entwicklung. Der Austausch über die Selbstwahrnehmung innerhalb der Gruppe bietet gleichzeitig ein reiches Beobachtungsfeld für allgemeine seelische Phänomene. Dadurch können Eigen- und Fremdanteile im Beziehungsgeschehen deutlicher werden. Gleichzeitig lernen die Studierenden, dass das Seelische über das Individuelle hinaus einer allgemeinen Gesetzmäßigkeit gehorcht. Das in den psychologisch-theoretischen Fächern Erlernte wird durch das direkte Erleben seelischer Prozesse vertieft. Dadurch wird die Fähigkeit entwickelt, mithilfe der Wahrnehmung und der Kenntnis des eigenen Seelischen andere Menschen in ihrem Seelenleben zu verstehen. Ein Fokus wird auf der Geschlechterrolle, ihrer Entwicklung und Ausgestaltung liegen.

Darüber hinaus werden psychoanalytische und morphologischer Konzepte über das dynamische Geschehen in Gruppen vermittelt und Parameter erarbeitet, um das Geschehen in Gruppen einordnen und deren Entwicklung fördern zu können.

In der Supervision wird die eigene Rolle und Funktion im bisherigen Berufsfeld analysiert sowie das Hineinwachsen in eine neue Rolle und ein anderes Feld begleitet.

<u>Qualifikationsziele:</u>
Schlüsselqualifikation:
Selbstdistanzierungsfähigkeit durch ausreichende psychische Stabilität und Eigenständigkeit.
Ziele:
Die Studierenden haben die Fähigkeit entwickelt,
➢ eigenes und fremdes Erleben und Verhalten wertfrei als Bestandteil einer gewachsenen, sinnvollen seelischen Organisation zu begreifen,
➢ gruppendynamische Prozesse zu erkennen und zu behandeln,
➢ die eigene Rolle im klinischen Behandlungskontext zu reflektieren.</td></tr>
<tr><td colspan="4">Teilnahmevoraussetzungen
Bestandenes Aufnahmeverfahren</td></tr>
<tr><td colspan="4">Voraussetzungen zum Erwerb von Leistungsnachweisen / Bewertungsmethoden
Referat: bestanden / nicht bestanden
Testat: erfolgreich teilgenommen</td></tr>
</table>

Bezeichnung des Moduls **Modul 2 Musiktherapeutische Praxeologie 1:**			
Workload Kontaktstudium: 135 Stunden Selbststudium:60 Stunden	Kreditpunkte 7	Studiensemester 1-2	Dauer 2 Semester
Lehrveranstaltungen • Musikalische Theorie und Praxis für NichtmusikerInnen (Wahlpflicht) (Seminar) • Improvisation (Seminar) • Musik und Bewegung (Seminar) • Gruppenmusiktherapie (Seminar)		Kontaktstudium 4,5 SWS Selbststudium 2 SWS	Kreditpunkte 7
Prüfungsleistung: praktische Prüfung, 20' pro Studierende/r			

Inhalt und Qualifikationsziele (erwartete Lernergebnisse und zu erwerbende Kompetenzen)

Inhalte:
Die Studierenden haben Gelegenheit, sich mit dem eigenen Verhältnis zum Hören und zur Musik experimentierend zu beschäftigen. Die aktive Auseinandersetzung mit der „freien Improvisation" oder „intuitiven Musik" (Stockhausen), wie sie sich in den sechziger Jahren des 20. Jahrhunderts entwickelt hat, schafft einen kulturellen Hintergrund für die Praxis der improvisatorischen Musiktherapie. Neben dem Aspekt der Einübung in diese Form des Spielens steht das Training der Fähigkeit zum differenzierten Hören, Beschreiben und Bewerten improvisierter Musik – hier unter künstlerischen Gesichtspunkten. Die Kenntnis der in der Neuen Musik erweiterten Parameter erleichtern auch eine Orientierung in den klanglichen Produktionen der musiktherapeutischen Praxis. Auf der Ebene des körperlich-sinnlichen Geschehens geht es um eine Sensibilisierung für elementare Arten des Wahrnehmens und Ausdrucks und deren Beziehung zu psychischen Prozessen; eigene und fremde Haltungs- und Bewegungsmuster sollen beobachtet und eingeordnet, die eigene Wahrnehmungs- und Ausdrucksfähigkeit erweitert werden. Auf der thematischen Ebene geht es um die Bereiche „Individuum – Gruppe" und „Chaos-Struktur". Zudem wird in die Musiktherapeutische Tiefenentspannung (MTE) eingeführt.
Themen der musikalischen Ergänzungs-Units sind (u.a.): Grundlagen der Gehörbildung (Intervall, Melodie, Rhythmus), der Satzlehre (Tonarten, Modi, Funktionsharmonik, Kadenz), der Akustik (Schwingung, Klang, Ton; Tonerzeugung, Klangfarbe, Instrumentenlehre), der Formenlehre, Musikgeschichte und Satztechniken des 20. Jahrhunderts (Überblick), weitere Themen nach Bedarf.

Qualifikationsziele:
Schlüsselqualifikation:

- Hören, Wahrnehmen, Ausdruck im musikalischen und körperlich-sinnlichen Tun
- Selbst- und Fremdwahrnehmung unterscheiden
- Musiktheoretische Grundkenntnisse

Ziele:
Die Studierenden

- haben ihre Schlüsselqualifikationen der musiktherapeutischen Praxis erweitert und ausreichend reflektiert sowohl als berufsbezogene Selbsterfahrung als auch im Hinblick auf die Vorbereitung der musiktherapeutischen Praktika in den folgenden Semestern
- haben ausreichend Kenntnis und Erfahrung in der Wahrnehmung ihres eigenen Körpers als diagnostischem Instrument
- haben Grundkenntnisse in einem Verfahren der rezeptiven Musiktherapie – Musiktherapeutische Tiefenentspannung (MTE)
- Studierende ohne vorangegangenes Musikstudium haben ausreichend musikpraktische und –theoretische Kenntnisse zur Fortführung des Studiums

Teilnahmevoraussetzungen
Bestehen des Aufnahmeverfahrens

Voraussetzungen zum Erwerb von Leistungsnachweisen / Bewertungsmethoden
Referat: bestanden / nicht bestanden
Improvisationsprüfung: bestanden / nicht bestanden

Bezeichnung des Moduls **Modul 3 Theoretisch-wissenschaftliche Grundlagen 1**			
Workload Kontaktstudium:150 Stunden Selbststudium:165 Stunden	Kreditpunkte 10	Studiensemester 1 - 2	Dauer 2 Semester
Lehrveranstaltungen • Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens für MusikerInnen (Wahlpflicht) (Seminar) • Theoriebildung in der Musiktherapie 1 (Seminar) • Gesprächsführung (Seminar) • Hospitation(en) und Berufsfelderkundung		Kontaktstudium 5 SWS Selbststudium 5,5 SWS	Kreditpunkte 10
Prüfungsleistung: schriftliche Hausarbeit (Bearbeitungszeit 10 Wochen)			

Inhalt und Qualifikationsziele (erwartete Lernergebnisse und zu erwerbende Kompetenzen)

Inhalte:
Um sich an der Diskussion um die Theoriebildung in dem jungen Fachgebiet der Musiktherapie aktiv beteiligen zu können, ist es erforderlich, sich mit relevanten theoretischen und methodologischen Positionen und Perspektiven bekannt zu machen. Im Einzelnen geht es dabei um Theorie und Methode, Wissenschaft und Erfahrung, Wissenschaftliche Gegenstandsbildung, Modelle wissenschaftlichen Vorgehens in den Sozialwissenschaften, Analytische und nicht-analytische Verfahren, Phänomenologie, Hermeneutik, Symboltheorie, Genderforschung. In der Aufbau-Unit reflektieren die Studierenden den Begriff „wissenschaftlich" und leiten daraus mögliche und für ihr Interessengebiet relevante Fragestellungen ab. Sie werden angeleitet, Quellen bzw. mögliche Erfahrungsdaten für ihre Hypothesen zu finden und angemessen zu dokumentieren, den Text zu gliedern und aufzubereiten. Schließlich werden Arbeitstechniken erprobt und formale Grundlagen (Bibliographie, Zitat etc.) einer wissenschaftlichen Arbeit erläutert.
Die Einführung in Gesprächsführung thematisiert die Funktion und Handhabung von Sprache und Sprechen im therapeutischen Setting am Bsp. von Fallvignetten und Trainingseinheiten.
In Hospitationen und Berufsfelderkundungen erhalten die Studierenden einen Einblick in die verschiedenen Praxisfelder und Arbeitsmethoden der Musiktherapie.

Qualifikationsziele:
Schlüsselqualifikationen:

- Entwicklung eines kritischen und vergleichenden Denkens
- Versprachlichung und Verschriftlichung musiktherapeutischer Prozesse
- Theorie-, Praxistransfer
- Grundkenntnisse „Gender Mainstreaming"

Ziele: Die Studierenden

- erwerben die Kompetenz, sich theoretisch und methodologisch zu positionieren.
- beherrschen die Funktionalität von Sprechen und Sprache im therapeutischen Setting
- haben Grundkenntnisse über den Aufbau von Organisationen und Institutionen, in denen Musiktherapie stattfindet.

Teilnahmevoraussetzungen
Bestandenes Aufnahmeverfahren

Voraussetzungen zum Erwerb von Leistungsnachweisen / Bewertungsmethoden
Referat, reflektierter Praktikumsbericht, praktische Prüfung: bestanden / nicht-bestanden
Rollenspiel: teilgenommen

Bezeichnung des Moduls
Modul 4 Medizinisch-psychologische Grundkenntnisse

Workload	Kreditpunkte	Studiensemester	Dauer
Kontaktstudium: 300 Stunden Selbststudium:225 Stunden	15	1 und 2	2 Semester
Lehrveranstaltungen • Entwicklungs- und Sozialpsychologie (Seminar) • Einführung in die Psychoanalyse (Seminar) • Medizinische Grundlagen (Vorlesung) • Einführung in die Psychotherapie (Vorlesung)		Kontaktstudium 10 SWS Selbststudium 7,5 SWS	Kreditpunkte 15
Prüfungsleistung: Klausur			

Inhalt und Qualifikationsziele (erwartete Lernergebnisse und zu erwerbende Kompetenzen)

Inhalte:
Die Studierenden erwerben das für die berufliche Tätigkeit erforderliche medizinische Hintergrundwissen, Grundkenntnisse in den relevanten medizinischen Fächern (Anatomie, Physiologie, HNO, Ophthalmologie, Gnathologie, Orthopädie und physikalische Medizin, Neurologie, Anästhesie/Schmerztherapie, palliative Medizin), in medizinischer Ausdrucksweise und Denkweise, Kenntnisse zur methodischen und konzeptionellen Systematik in der Erkennung und Behandlung körperlich und seelisch erscheinender Krankheiten, über die psychische und biologische Entwicklung des Menschen sowie die medizinische Ausdrucksweise. Klinische Beispiele und Anwendungen, Grundzüge von Organisation, Struktur und Konzepten der klinischen Medizin in verschiedenen Fachgebieten.
Die Grundlagen zur Erstellung einer psychiatrischen Anamnese umfassen die Kategorien zur Erhebung störungsspezifischer Fragenkomplexe in Form strukturierter und offener Assessment-Ansätze einschließlich der dazu erforderlichen verschiedenen Fragetechniken.
Die verschiedenen Lebens- und Krisenbewältigungsmodelle und Coping-Modelle werden theoretisch erarbeitet. Anhand gängiger Erfassungssysteme werden Kriterien zum Erkennen wesentlichen Merkmale seelischer Krisen gebildet. Ein Schwerpunkt bildet die Erkennung und graduelle Einschätzung suizidaler Gefährdungen. Die Grundlagen der medikamentösen Behandlung von psychiatrischen Notfällen und insbesondere suizidaler Krisen werden theoretisch vermittelt.
In Entwicklungspsychologie wird eingeführt in die für musiktherapeutische Praxis und Forschung wichtigen Grundlagen der Pränatalpsychologie und die Rolle der „frühesten Musik" darin ebenso wie die Rolle der Musik in der frühen Kindheit und Kindheit. Erste Basics in Bereiche der Sozialpsychologie sind integriert, einschließlich verschiedener Denkmodelle in die Entstehung und Entwicklung der Dynamik der Gruppe und der Psychodynamik des Einzelnen sowie der unterschiedlichen

Entwicklung von Jungen und Mädchen.
Die Einführung in psychotherapeutisches Denken und Handeln der Gegenwart beleuchtet die Gemeinsamkeiten und Abgrenzungen psychoanalytisch orientierter (Musik-)Psychotherapien von humanistisch-psychologisch und behavioristisch entstandenen Therapieformen und fokussiert auf integrative Therapieformen tiefenpsychologisch-phänomenologischer Struktur. Es werden grundlegende Texte der psychoanalytischen Theorie gelesen und diskutiert. Dabei werden die Grundlagen psychoanalytischen Denkens und seiner Anwendung im therapeutischen Handeln erarbeitet.
Anhand von Fallvignetten und ausgewählten (aktuellen, oder auch historischen psychoanalytischen Fallberichten) werden die Besonderheiten psychoanalytischen Verfahrens und des szenischen Verstehens erarbeitet.

Qualifikationsziele:
Schlüsselqualifikationen:

- Grundlegende medizinische Kenntnisse
- Grundlegende Kenntnisse der Entwicklungspsychologie
- Grundlegende Kenntnisse verschiedener psychotherapeutischer Richtungen

Ziele: Die Studierenden

- verfügen über Grundlagen zur Erstellung einer psychiatrischen Anamnese und die dafür erforderlichen Techniken der Gesprächsführung
- kennen wesentliche Merkmale seelischer Krisen und Techniken der Krisenbeherrschung einschließlich der Grundlagen medikamentöser Behandlung
- verfügen über Grundkenntnisse der Neuroanatomie und Neurophysiologie
- kennen die wichtigsten Grundlagen der Entwicklungspsychologie der frühen Kindheit (einschließlich prä- und perinataler Zeit) und die Rolle der Musik in dieser Zeit
- verfügen über Grundkenntnisse der unterschiedlichen geschlechtlichen Entwicklung der Menschen in der frühen Kindheit und ihrer individuellen und sozialen Konsequenzen
- sind vertraut mit den Grundbegriffen der psychoanalytischen Metapsychologie (Unbewusstes, Trieb, Sexualität)
- sind vertraut mit den Phänomenen, auf die sich das szenische Verstehen gründet (Übertragung, Gegenübertragung, Wiederholungszwang)

Teilnahmevoraussetzungen
Bestehen des Auswahlverfahrens

Voraussetzungen zum Erwerb von Leistungsnachweisen / Bewertungsmethoden
Referat, mündliches Kolloquium, Klausur: bestanden / nicht bestanden
Textvorbereitung, Diskussionsleitung: Testat

Bezeichnung des Moduls **Modul 5 Musiktherapeutische Praxeologie 2**			
Workload Kontaktstudium:248 Stunden Selbststudium:165 Stunden	Kreditpunkte 13	Studiensemester 3 und 4	Dauer 2 Semester
Lehrveranstaltungen • Therapeutische Improvisation (Seminar) • Percussion (Gruppenunterricht) • Psychodynamic Movement (Seminar) • Gruppenmusiktherapie (Seminar) • Studienbegleitendes Praktikum		Kontaktstudium 8,25 SWS Selbststudium 5,5 SWS	Kreditpunkte 13
Prüfungsleistung: praktische Prüfung 20' pro Studierende/r			

Inhalt und Qualifikationsziele (erwartete Lernergebnisse und zu erwerbende Kompetenzen)

Inhalte:
In Fortsetzung des Moduls *Musiktherapeutische Praxeologie I* werden jetzt alltägliche Situationen des musiktherapeutischen Alltags wie auch auftauchende Probleme bei der Bewältigung des Musiktherapiestudiums in einer Gruppe zu verstehen und zu handhaben gesucht. Dabei werden diese Situationen in ihren theoretischen Implikationen und praktischen Auswirkungen ausführlich besprochen. Die jeweiligen Themen richten sich nach den augenblicklichen Bedürfnissen der Studierenden und behandeln ein breites Spektrum wie z.B. das Erarbeiten von Auswahlkriterien für Gruppen- und Einzelmusiktherapie, die Auseinandersetzung mit der Co-Therapie, Patienteninformation, sinnvolle Vor- und Nacharbeit von Therapiesitzungen, unregelmäßige Teilnahme von Patienten an der Therapie, musiktherapeutischer Widerstand, Fragen des Behandlungsauftrages und der musiktherapeutischen Zielsetzung etc.
Im Improvisationsunterricht geht es sowohl um das „Handwerk" (Spielen-Können) wie um die Ausbildung des Hörens und Einschätzens. Neben Materialstudien (etwa zu Aspekten der Rhythmik, Melodik, Harmonik und zu Aspekten der Formen- und Ausdrucksbildung) werden charakteristische Relationen des Zusammenspiels (Beziehungsfiguren) erkundet. Mit Hilfe von Audio-Aufnahmen wird der Bezug zur musiktherapeutischen Praxis der Studierenden hergestellt. Dabei wird die therapeutische Spielhaltung ebenso reflektiert, wie die Wirkung und Funktion von „Spielregeln".
Praktisch und theoretisch wird in die Methode „Psychodynamic Movement" von Mary Priestley eingeführt, sowie sich mit den Themenkreisen „Inneres Kind – Innere Eltern" und „Geschlechterrolle – gender und sex" auseinandergesetzt.
In der Unit „Schlagwerk" wird praktisch und theoretisch in den Umgang mit musiktherapiespezifischem und –unspezifischem Schlagwerk eingeführt.

Qualifikationsziele:
Schlüsselqualifikationen:

- Kreative Fähigkeiten im therapeutischen Zusammenhang nutzen
- Entwicklung einer therapeutischen Haltung und Abgrenzung zu professionellen Haltungen in anderen Feldern
- (Weiter)entwicklung von Teamfähigkeit
- Improvisieren mit Schlagwerk und Körper

Ziele: Die Studierenden

- haben die Kompetenz entwickelt, mit alltäglichen Schwierigkeiten des musiktherapeutischen Berufsalltags konstruktiv umzugehen und praktikable Lösungen zu finden
- kennen das Konzept „Psychodynamic Movement“
- haben handwerkliches und theoretisches Wissen um die Bedeutung des Schlagwerks in der Musiktherapie erworben

Teilnahmevoraussetzungen
Erfolgreiches Bestehen von Modul 2

Voraussetzungen zum Erwerb von Leistungsnachweisen / Bewertungsmethoden
Vorträge zu ausgewählten Themen: bestanden
Praktische Anleitung: bestanden

Bezeichnung des Moduls **Modul 6 Theoretisch-wissenschaftliche Grundlagen 2**			
Workload Workload Kontaktstudium:180 Stunden Selbststudium: 135 Stunden	Kreditpunkte 9	Studiensemester 3 und 4	Dauer 2 Semester
Lehrveranstaltungen • Rezeptive Musiktherapie (Seminar) • Theoriebildung in der Musiktherapie 2 (Seminar) • Interdependenz zwischen Entwicklung und musikalischer Sozialisation (Seminar)		Kontaktstudium 6 SWS Selbststudium 4,5 SWS	Kreditpunkte 9
Prüfungsleistung: schriftliche Hausarbeit (Bearbeitungszeit 10 Wochen)			

Inhalt und Qualifikationsziele (erwartete Lernergebnisse und zu erwerbende Kompetenzen)

Inhalte:
Die Entwicklung der Persönlichkeit in jüngerer Jugend, Pubertät und Adoleszenz und ihr Zusammenhang zu musikalischer Sozialisation werden thematisiert und auf Krankheit-/ Gesundheitsfragen bezogen. Musiktherapeutisches Inventar dieser Altersspanne wird anhand von Fallvignetten untersucht und im eigenen Erfahrungsbereich überprüft (Projektorientierung). Ausgehend von den Überlegungen zur Wissenschaftstheorie und Methodologie (Modul 3) werden musiktherapeutische Phänomene als Gegenstand der Wissenschaft betrachtet. Themen sind dabei im Einzelnen:

- Musiktherapie als wissenschaftlicher Gegenstand
- Qualitative und quantitative Forschungsansätze
- Musikbegriff, Symbolbegriff, szenisches Verstehen

Qualifikationsziele:
Schlüsselqualifikation:

- Gründliche Kenntnisse der menschlichen Entwicklung aller Altersstufen
- Entwicklung eines kritischen und vergleichenden Denkens
- Versprachlichung und Verschriftlichung musiktherapeutischer Prozesse
- Theorie-, Praxistransfer

Ziele: Die Studierenden

- kennen die Besonderheiten der menschlichen Entwicklung in jüngerer Jugend, Pubertät und Adoleszenz, einschließlich der Geschlechterrollenentwicklung unter individuellem und sozialem Blickwinkel
- haben sich gründlich mit dem Thema Musik in dieser Altersspanne auseinandergesetzt
- sind in der Lage, Bedeutungszusammenhänge der musiktherapeutischen Praxis theoretisch zu hinterfragen und relevante Begriffe kritisch zu reflektieren

Teilnahmevoraussetzungen
Erfolgreiches Bestehen von Modul 3

Voraussetzungen zum Erwerb von Leistungsnachweisen / Bewertungsmethoden
Bestanden / nicht-bestanden

Bezeichnung des Moduls **Modul 7 Medizinisch-psychologische Vertiefung 1**			
Workload Kontaktstudium:180 Stunden Selbststudium:90 Stunden	Kreditpunkte 9	Studiensemester 3 und 4	Dauer 2 Semester
Lehrveranstaltungen • Medizinisches Grundlagenwissen (Vorlesung) • Gesundheit – Krankheit (Vorlesung) • Psychopathologie, psychiatrische und psychosomatische Krankheitslehre (Vorlesung) • Psychoanalyse – Klinisches Seminar (Seminar) • MusikMedizin (Vorlesung)		Kontaktstudium 6 SWS Selbststudium 3 SWS	Kreditpunkte 9
Prüfungsleistung: Klausur			

Inhalt und Qualifikationsziele (erwartete Lernergebnisse und zu erwerbende Kompetenzen)

Inhalte:
Es wird weiterführende psychoanalytische, humanistisch-psychologische und medizinische Literatur gelesen und diskutiert.
In klinischen Übungen werden eigene Falldarstellungen der Studierenden in der Gruppe in einem gemeinschaftlichen Prozeß szenischen Verstehens erarbeitet.
Weiter wird behandelt: die allgemeine Entwicklungsgeschichte des Menschen, allgemeine Ethologie, allgemeine Neuro-, Sinnes- und Kreislaufphysiologie, anthropologische, neurophysiologische und neuropsychologische Grundlagen der Musikanwendung am Menschen. Medizinisches Hintergrundwissen in den Fächern Anatomie, HNO, Orthopädie, Physiotherapie, Allgemeinmedizin wird dargestellt, einschließlich Präsentation von Fallbeispielen i.R. ganzheitsmedizinischer Konzepte. (z.B. fundamed-Konzept).
Westliche und asiatische Schmerztherapiekonzepte werden vergleichend dargestellt.
Die Grundlagen der klassischen Psychopathologie und psychiatrischen Krankheitslehre werden historisch abgeleitet und bezogen auf moderne Diagnose-Standards und Leitlinien vertieft. Psychiatrische Krankheitsbilder wie endogene und exogene Psychosen einschließlich Demenzerkrankungen und neurotische Störungsbilder werden theoretisch und kasuistisch vermittelt. Übungen und Rollenspiele vertiefen den Verständniszugang und vermitteln Möglichkeiten eines klientenzentrierten akzeptierenden Vorgehens.

Qualifikationsziele:
Schlüsselqualifikation:

- Gründliche Kenntnis verschiedener psychotherapeutischer Richtungen
- Grundlegende Kenntnisse der Musikmedizin
- Grundlegende Kenntnisse verschiedener zur westlichen Schulmedizin komplementärer Heilmethoden

Ziele: Die Studierenden

- verfügen über Grundlagen und Fähigkeiten einfache psychoanalytisch-theoretische Zusammenhänge eigenständig zu formulieren und die Begriffe auf eigene Beobachtungen anzuwenden
- verfügen über die Fähigkeit sich auf das Spiel der Übertragung-Gegenübertragung in Falldiskussionen einzulassen und aktiv am Prozeß des szenischen Verstehens teilzunehmen
- kennen die Grundlagen der Psychopathologie und der psychiatrischen Krankheitslehre
- besitzen vertiefte Kenntnisse des Neuro-Imaging und der Musikmedizin
- können anthropologisch-entwicklungsgeschichtliche Konzepte der Musiktherapie/Musikmedizin herleiten
- haben Grundkenntnisse der Anatomie des Stütz- und Bewegungsapparates, der Wirbelsäule / Gelenke inneren Organe sowie Grundkenntnisse der Physiologie des Schmerzes einschl. der neuro-anatomischen Grundlagen des Schmerzes
- haben einen Überblick über die Unterschiede westlicher und asiatischer Medizinkonzepte
- sind mit dem Ansatz und grundlegenden Forschungen im Bereich Gender-Medizin vertraut

Teilnahmevoraussetzungen
Erfolgreiches Bestehen von Modul 4

Voraussetzungen zum Erwerb von Leistungsnachweisen / Bewertungsmethoden
Referat, Kolloquium Klausuer: bestanden / nicht-bestanden
Diskussionsleitung, Fallvorstellung: Testat

Bezeichnung des Moduls **Modul 8 Musiktherapeutische Theorie und Praxis**			
Workload Kontaktstudium:398 Stunden Selbststudium:255 Stunden	Kreditpunkte 20	Studiensemester 5 und 6	Dauer
Lehrveranstaltungen • Musiktherapie im Kontext soziologischer Perspektiven (Vorlesung) • Musiktherapie mit verschiedenen Zielgruppen (Seminar) • Die Bedeutung des Körpers in der musiktherapeutischen Praxis (Seminar) • Gruppenmusiktherapie (Seminar) • Musikwerkstatt (seminar) • Stimmbildung • Dokumentation und Evaluation / Praxisforschung (Seminar) • Berufsrecht (Seminar) • Klinisches Praktikum • MusikMedizin		Kontaktstudium 14 SWS Selbststudium 11 SWS	Kreditpunkte 22

Prüfungsleistungen: • mündliche Prüfung: Falldarstellung mit Theoriehintergrund (mindestens 30', höchstens 45')	

Inhalt und Qualifikationsziele (erwartete Lernergebnisse und zu erwerbende Kompetenzen)

Inhalte:
Es werden psychoanalytische und morphologische Konzepte über das dynamische Geschehen in Gruppen vermittelt. Darüber hinaus werden Parameter erarbeitet, um das Geschehen in Gruppen einzuordnen und deren Entwicklung zu fördern. Das Konzept „Psychodynamic Movement" wird praktisch in Gruppensitzungen umgesetzt und die Studierenden leiten selbst an. Die Themen Grenzen, Nähe – Distanz, Grenzverletzungen werden praktisch und theoretisch bearbeitet. Die Studierenden werden mit Forschungsergebnissen zum Thema „Grenzverletzungen" bekannt gemacht. Grundlagen der Traumatherapie und dazu gehöriger Begrifflichkeiten werden bearbeitet. Zudem setzen sich die Studierenden mit dem Thema „Abschied" auseinander.
Vor den Erfahrungshintergründen der Studierenden und am Bsp. von Spielfilm-und Literaturausschnitten der Gegenwart wird eingeführt in die für musiktherapeutisches Handeln wichtige Perspektiven der Musiksoziologie und diese verbunden mit entwicklungspsychologischen Forschungsergebnissen.
In die musiktherapeutische Arbeit mit Kindern - und Jugendlichen führt ein projektorientiertes Seminar ein in Verbindung mit der Uni-Klinik Eppendorf am Bsp. krebserkrankter Kinder und frühgestörter Mutter-Kind-Beziehungen.
Eine Einführung in Basisdokumentations- und Evaluierungskriterien erfolgt im Verbund mit klinischen Institutionen einschließlich fallbezogener Supervision und Intervision, verbunden mit Fragen der Ethik im Feld der musiktherapeutischen Berufsausübung.
Die Studierenden werden in einem Blockseminar mit den Grundzügen des Berufsrechts vertraut gemacht.
Die Studierenden erkunden praktisch ihre eigene Stimme, deren Grenzen und die Wechselwirkung von Stimme und Psyche.
Klinische Beispiele und Anwendungen mit eigener Konzeptionierung und Simulation einer musikmedizinischen Intervention im interdisziplinären Team durch Studenten. Im klinisch-musikmedizinischen Praktikum findet eine Exkursion statt.
Vor dem Hintergrund individueller Dispositionen der Teilnehmenden und verschiedener Aspekte der musikpraktischen Ausbildung werden künstlerische Präsentationsformen entworfen – unter Einbeziehung improvisatorischer und konzeptioneller Aspekte.
Ziel ist die individuelle Vertiefung musikalischer und darstellerischer Fähigkeiten und die kollektive Realisierung des Projekts im Aufführungs-Kontext.

Qualifikationsziele:
Schlüsselqualifikation:

- Erweiterung der diagnostischen und therapeutischen Kompetenz
- Selbständige Planung, Durchführung und Dokumentation von musiktherapeutischen Einzel- und Gruppeneinheiten
- Grundlegende Kenntnisse wichtiger inhaltlicher Themen im therapeutischen Kontext
- Improvisieren mit einer großen Bandbreite an musikalischen Genres, musikalischen und außermusikalischen Mitteln einzeln und mit anderen

Ziele: Die Studierenden

- können den psychischen Entwicklungsstand von Gruppen beurteilen und fördern und musiktherapeutische Gruppenpsychotherapie selbständig durchführen
- können eine Gruppensitzung in „Psychodynamic Movement" selbständig anleiten und reflektieren
- wissen um die Relevanz des eigenen und des fremden Körpers, dessen Haltungen und Bewegungen für Diagnostik und Therapie
- können die Relevanz des Themas „Grenzen" in Therapie und Lehre beurteilen und haben sich mit dem Thema „Grenzüberschreitungen in Abhängigkeitsverhältnissen" auseinandergesetzt
- verfügen über praktische und theoretische Grundkenntnisse zum Thema „Trauma"
- haben sich mit dem Thema „Abschied" auseinandergesetzt
- sind vertraut mit ihrer Stimme, mit der Wechselwirkung von Stimme und Psyche, kennen Stimmstörungen und deren Folgen und die Rolle der Stimme in der musiktherapeutischen Arbeit
- können musikmedizinische Interventionen selbständig anwenden
- sind in der Lage, im Rahmen eines Konzertprojekts eine künstlerische Performance zu erarbeiten – von der Konzeption bis zur Aufführung

Teilnahmevoraussetzungen
Erfolgreiches Bestehen von Modul 5

Voraussetzungen zum Erwerb von Leistungsnachweisen / Bewertungsmethoden
Referate, Kolloquium, Gruppeneinheit: bestanden / nicht bestanden
Gruppenkonzert: teilgenommen

Bezeichnung des Moduls **Modul 9 Medizinisch-psychologische Vertiefung 2**			
Workload Kontaktstudium:210 Stunden Selbststudium:165 Stunden	Kreditpunkte 11	Studiensemester 5 und 6	Dauer 2 Semester
Lehrveranstaltungen • Theoriewerkstatt (Seminar) • Musiktherapie in der Inneren Medizin (Vorlesung) • Psychopathologie verschiedener Lebensalter (Vorlesung) • Psychoanalyse als Kulturtheorie (Seminar) • Narzissmustheorie (Seminar)		Kontaktstudium 7 SWS Selbststudium 5,5 SWS	Kreditpunkte 11
Prüfungsleistung: Klausur			

Inhalt und Qualifikationsziele (erwartete Lernergebnisse und zu erwerbende Kompetenzen)

Inhalte:
Morphologische Musiktherapie als Beispiel. Einübung von „Beschreibung und Rekonstruktion“ sowie Tiefeninterviews als exemplarische Forschungstechniken. Musiktherapie im professionellen und institutionellen Umfeld. Ethik des Berufs.
Neuere Entwicklungen der psychoanalytischen Begriffsbildung werden erarbeitet: Projektive Identifizierung, das Container/Contained-Modell, Theorien der Subjektkonstituierung. Psychoanalyse als Kulturtheorie.
Fortgesetzte klinische Übungen im szenischen Verstehen, wobei darauf Wert gelegt wird, die im theoretischen Teil erarbeiteten Begriffe für das Verstehen fruchtbar werden zu lassen.
Klinische Übungen in szenischem Verstehen und Vertiefung des Begriffsverständnisses u.a. an eigenen Fallbeispielen der Studierenden. Anthropologische, neurophysiologische und neuropsychologische Grundlagen der Musikanwendung am Menschen, spezielle Grundlagen, neurovegetative Rhythmizität, Psychoneuroimmunologie. Musikmedizinische Standards in Forschung und Anwendung, Forschungsmethoden, transdisziplinäre Aspekte der Musikmedizin.
Vertieft wird die Kenntnis narzisstischer Persönlichkeitsstörungen und deren musiktherapeutische Behandlung (Ätiologie, Gegenwartsforschung nach WHO und Fallbeispielarbeit).
Fallbeispiele und Demonstrationen der medizinischen Kombinationstherapie (fundamed-Konzept)
Verschiedene Konzepte psychosomatischer Krankheitslehre werden im theoretischen Überblick und anhand von Kasuistiken vermittelt. Letztere beziehen gezielt Erfahrungen der Studierenden in ihren Arbeitsfeldern ein. Die Grundlagen psychopathologischer Beschreibungen und Kategorien werden für spezielle Arbeitsfelder, in denen Musiktherapeutinnen und Musiktherapeuten häufig tätig sind vertieft. Dazu gehören u.a. Suchterkrankungen, die Arbeit mit seelisch erkrankten Kindern und Jugendlichen oder sozialpsychiatrische Arbeitsfelder. Die jeweiligen Erklärungsmodelle, Krankheitsbilder und Spezifika werden anhand konkreter Erfahrungen der Studierenden in ihren jeweiligen Praxisfeldern vertieft und einer kritischen Würdigung unterzogen.
Die Grundlagen der Psychopharmakotherapie werden theoretisch vertieft, bezogen auf spezielle Krankheitsbilder psychiatrischer Versorgung auch der verschiedenen Altersgruppen. Neben der Erarbeitung der Indikation medikamentöser Strategien werden erwünschte und unerwünschte Wirkungen, Medikamenteninteraktionen und deren Erkennung behandelt. Die Studierenden erlernen auch Fähigkeiten, diese grundlegenden Kenntnisse angemessen und verständlich verbal aufzubereiten und zu vermitteln.

Qualifikationsziele:
Schlüsselqualifikation:
- Erweiterung der diagnostischen und therapeutischen Kompetenz
- Versprachlichung und Verschriftlichung musiktherapeutischer Prozesse
- Selbständige Planung, Durchführung und Dokumentation von musiktherapeutischen Einzel- und Gruppeneinheiten
- Grundlegende Kenntnisse wichtiger inhaltlicher Themen im therapeutischen Kontext
- Grundlegende Kenntnisse der Psychosomatik, Psychopharmakologie und alternativer medizinischer Heilmethoden
- Selbständige Anwendung des Gender-Mainstreaming-Prinzips

Ziele:
Die Studierenden
- haben die Fähigkeit, theoretische Aspekte der Musiktherapie verbal und schriftlich darzustellen
- beherrschen für die Musiktherapie relevante Forschungstechniken
- verfügen über Kenntnisse zu Aufbau und Dynamik von Arbeitsgruppen, Institutionen und Organisationen und sind in der Lage sich darin zu positionieren
- haben sich mit Genderfragen im Bereich Psychotherapie/Musiktherapie auseinandergesetzt
- verfügen über die Fähigkeit, eigenständig psychoanalytische Begrifflichkeit auf therapeutische und kulturelle Phänomene zu beziehen und sie in diesem Bezug weiterzuentwickeln
- verfügen über die Fähigkeit, klinische Erfahrung eigenständig in psychoanalytischer Begrifflichkeit zu erfassen
- kennen Konzepte psychosomatischer Krankheitslehre
- haben psychopathologische Grundlagen für spezielle Felder psychiatrischer Versorgung (Sucht, Kinder und Jugendliche, ÖGD) erarbeitet
- beherrschen die Grundlagen der Psychopharmakotherapie
- kennen die musikmedizinischen Standards in Forschung und Praxis sowie gängige Forschungsmethoden
- kennen medizinische Behandlungsmöglichkeiten der neurovegetativen Störungen einschl. Akupunktur und andere Formen der Traditionellen Chinesischen Medizin sowie Manuelle Medizin / Chirotherapie, und Neuraltherapie

Teilnahmevoraussetzungen Erfolgreiches Bestehen von Modul 7
Voraussetzungen zum Erwerb von Leistungsnachweisen / Bewertungsmethoden Bestanden / nicht-bestanden

Bezeichnung des Moduls **Modul 10: Masterarbeit und Präsentation**			
Workload Kontaktstudium: 30 Stunden Selbststudium: 510 Stunden	Kreditpunkte 16	Studiensemester 5 und 6	Dauer 2 Semester
Lehrveranstaltungen Begleitseminar		Kontaktstudium 1 SWS Selbststudium 6,5 SWS	Kreditpunkte 16 (2 für Präsentation)
Leistungsnachweis(e) Master Thesis Bearbeitungszeit 2 Semester Ab Themenabgabe 3 Monate			

Inhalt und Qualifikationsziele (erwartete Lernergebnisse und zu erwerbende Kompetenzen)

Inhalte:
Die Studierenden haben eine schriftliche Arbeit mit einem Umfang von 40 – 80 Seiten über ein Thema musiktherapeutischer Praxis, Forschung oder Lehre zu erarbeiten unter Berücksichtigung relevanter Theorien der Musiktherapie, (Musik)medizin, Musikwissenschaft, Psychologie und Wissenschaftstheorie/Psychologie. Bei einem Thema mit Theorieschwerpunkt soll der Praxisbezug berücksichtigt werden und vice versa. Beim Finden eines Themas als auch beim Prozess des Schreibens werden die Studierenden gründlich beraten. In der mündlichen Präsentation vor einer eingegrenzten Öffentlichkeit erläutern die Studierenden ihre Forschungsarbeit und deren inhaltliche und methodische Hintergründe.

Qualifikationsziele:
Schlüsselqualifikationen:

- Verfassen wissenschaftlicher Texte
- Auswerten und Zusammenfassen von Fachliteratur
- Entwickeln eigener wissenschaftlicher Fragestellungen
- Präsentieren von wissenschaftlichen Ergebnissen in mündlicher Form unter Verwendung verschiedener Medien

Ziele:
Die Studierenden sind in der Lage

- Ein Thema musiktherapeutischer Praxis, Forschung oder Lehre zu erarbeiten
- Zu diesem Thema entsprechende Hypothesen und Forschungsmethoden zu entwickeln
- Dafür relevante Theorien der Musiktherapie, (Musik)medizin, Musikwissenschaft, Psychologie, Wissenschaftstheorie/Philosophie zu berücksichtigen
- Bei einer theorieorientierten Arbeit den Praxisbezug zu berücksichtigen und vice versa
- Ihre Ergebnisse in einer schriftlichen Arbeit mit dem Umfang von 40 – 80 Seiten zusammenzufassen
- Zur mündlichen Präsentation möglichst mit verschiedenen Medien

Teilnahmevoraussetzungen Annahme des Thesis-Themas durch eine Betreuerin/einen Betreuer
Voraussetzungen zum Erwerb von Leistungsnachweisen / Bewertungsmethoden s. PO
Empfohlene Basisliteratur / Anleitung zum Selbststudium / freiwillige Selbstüberprüfung (Lehr- und Lernmaterialien, Literatur)

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

a) Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer,
Zentrale Vergabestelle K5,
Sachsenkamp 1–3, 20097 Hamburg,
Telefon: 040 / 4 28 26 - 24 96
Telefax: 040 / 4 28 26 - 24 88
E-Mail: zentralevergabestelle@lsbg.hamburg.de

b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)

c) Entfällt

d) Öffentliche Ausschreibung

e) Hamburg-BAB A1-Rifa Bremen,
km 156+540 bis km 159+740

f) Vergabenummer: **ÖA-K5-069/11**
Wesentliche Leistungen:
Erneuerung der Schutzeinrichtungen auf einer Länge von 3200 m

g) Entfällt

h) Entfällt

i) Beginn: 30. Mai 2011, Ende: 2. Oktober 2011

j) Entfällt

k) Anforderung der Vergabeunterlagen, sowie Einsichtnahme:

vom 27. Januar 2011 bis 10. Februar 2011, dienstags bis donnerstags, 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr.

Anschrift:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, ZVA, Zimmer E 228, Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg, Telefax: 040 / 4 28 40 - 25 54

l) Höhe des Kostenbeitrages: 9,– Euro

Erstattung: Nein

Zahlungsweise: Banküberweisung

Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.

Empfänger:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Kontonummer: 375 202-205, BLZ 200 100 20, Geldinstitut: Postbank Hamburg

Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift k) schicken.

m) Entfällt

n) Die Angebote können bis zum 15. Februar 2011, 11.15 Uhr eingereicht werden.

o) Anschrift:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Eröffnungsstelle ZVA, Zimmer E231, Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg

p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.

q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 15. Februar 2011, 11.15 Uhr.

Anschrift siehe Buchstabe o).

Bieter und ihre Bevollmächtigten.

r) siehe Vergabeunterlagen

s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.

t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/B zu machen.

v) Die Zuschlagsfrist endet am 29. April 2011.

w) Beschwerdestelle:

Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer, Geschäftsführer (GF),
Sachsenkamp 1–3, 20097 Hamburg,
Telefax: 040 / 4 28 26 - 22 04

Hamburg, den 25. Januar 2011

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

97

Bauaufträge – Öffentliche Ausschreibung
Vergabenummer: 11 A 0035

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Bundesrepublik Deutschland, diese vertreten durch die Freie und Hansestadt Hamburg,
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Amt für Bauordnung und Hochbau,
Bundesbauabteilung,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 0,
Telefax: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 2 06

b) Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung, VOB/A

Vergabenummer: **11 A 0035**

Gussasphaltarbeiten und Estricharbeiten

c) Art des Auftrages: **Ausführen von Bauleistungen**

d) Ort der Ausführung:

Reichspräsident-Ebert-Kaserne,
Osdorfer Landstraße 365, 22589 Hamburg

e) Art und Umfang der Leistung, allgemeine Merkmale der baulichen Anlage:

Allgemeine Merkmale der baulichen Anlage:

Unterkunftsgebäude, Baujahr um 1930

Art der Leistung: Gußasphalt-Estricharbeiten

Umfang der Leistung: ca. 1300 m² Gußasphalt-Estrich einschließlich Perliteschüttung und Dämmplatte.

f) Aufteilung in Lose: nein

g) Erbringen von Planungsleistungen: nein

h) Ausführungsfrist:

Beginn: 11. Kalenderwoche 2011,
Ende: 16. Kalenderwoche 2011

i) Anforderung der Verdingungsunterlagen:

Bewerbungsschluss: 14. Februar 2011

Versand der Verdingungsunterlagen: 17. Februar 2011

j) Entgelt für die Verdingungsunterlagen:

Vergabenummer: **11 A 0035**

Höhe des Entgeltes: 5,– Euro

Zahlungsweise: Banküberweisung (Bargeld, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.)

Empfänger:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Anschrift siehe Buchstabe a)

Kontonummer: 1 027 210 333

BLZ: 200 505 50, Geldinstitut: Hamburger Sparkasse

IBAN: DE 22 200 505 50 1027 210333

BIC-Code: HASPDEHHXXX

Verwendungszweck:
Kauf der Verdingungsunterlagen 11 A 0035

Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.

Hinweis:

Die Vergabeunterlagen können nur versandt werden, wenn

– auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
– gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe der vollständigen Firmenadresse) bei der Vergabestelle (siehe Buchstabe a) angefordert wurden,
– die Kasse die Einzahlung bestätigt hat.

Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

o) Angebotseröffnung:

4. März 2011, 10.00 Uhr, Anschrift siehe Buchstabe a)

t) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist:

4. April 2011

u) Geforderte Eignungsnachweise:

Mit dem Angebot sind vorzulegen: Eigenerklärung zur Eignung (Formblatt 124).

v) Sonstige Angaben:

Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt erteilt: Anschrift siehe Buchstabe a), Herr Grade, Telefon: +49 (0)40 / 4 28 42 - 2 04

Nachprüfung behaupteter Verstöße: Entfällt

Nachprüfungsstelle nach § 31 VOB/A:

Freie und Hansestadt Hamburg,
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Amt für Bauordnung und Hochbau,
Bundesbauabteilung,
Stabsstelle Recht – BBA R –,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: +49 (0)40 / 4 28 42 - 4 50,
Telefax: +49 (0)40 / 4 28 42 - 2 06

Hamburg, den 26. Januar 2011

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt – Bundesbauabteilung – 98

Bekanntmachung

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

I.1) **Name, Adressen und Kontaktstelle(n)**

Offizielle Bezeichnung:

igs Internationale Gartenschau Hamburg 2013 GmbH

Postanschrift:
Pollhornbogen 18, 21107 Hamburg,
Deutschland

Kontaktstelle(n):
Bearbeiter: Herr Albrecht,
Telefon: +49 (0)40 / 226 31 98-56,
Telefax: +49 (0)40 / 226 31 98-99,
E-Mail: nico.albrecht@igs-hamburg.de

Weitere Auskünfte erteilen:

die oben genannten Kontaktstellen

Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) sind erhältlich bei:

anderen Stellen: siehe Anhang A.II

Angebote/Teilnahmeanträge sind zu richten an:

andere Stellen: siehe Anhang A.III

I.2) **Art des öffentlichen Auftraggebers und Haupttätigkeit(en)**

Sonstiges: igs internationale gartenschau hamburg 2013 gmbh

Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: Ja

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

II.1) **Beschreibung**

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber:

igs 2013 – Bereich 13 Bau von Wasser-, Abwasser- und Stromanlagen

II.1.2) Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung:

(a) Bauleistung

Ausführung

Hauptausführungsort: Hamburg

NUTS-Code: DE 600

II.1.3) Gegenstand der Bekanntmachung:

Öffentlicher Auftrag

II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung: –

II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens:

16 Stück Abwasserkontrollschächte; 590 m Kunststoffleitungen DN 150-200; 2400 m Kunststoffdruckleitungen DN 25-100, 170 m Grußdruckleitung DN 80-150; 50 Armaturen; 9500 m Elektrokabel; 180 m Grabenlose Verlegung von Rohren.

II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV):

Hauptgegenstand:	45.23.20.00 - 2
Ergänzende Gegenstände:	45.23.21.50 - 8
	45.23.24.40 - 8
	45.31.43.00 - 4

II.1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): Ja

II.1.8) Aufteilung in Lose: Nein

II.1.9) Varianten/Alternativangebote sind zulässig: Nein

II.2) **Menge oder Umfang des Auftrags**

II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang: –

II.2.2) Optionen: Nein

II.3) **Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung:**

Beginn: April 2011, Ende: September 2011

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFORMATIONEN

III.1) **Bedingungen für den Auftrag**

III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten:

Siehe Vergabeunterlagen

III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: Siehe Vergabeunterlagen

III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter(in)

III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen an die Auftragsausführung: Nein

III.2) **Teilnahmebedingungen**

III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

– Angaben, ob ein Insolvenzverfahren beantragt worden ist oder der Antrag mangels Masse abgelehnt wurde oder ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde.
– Angaben, ob sich das Unternehmen in der Liquidation befindet.
– Angaben, dass nachweislich keine schweren Verfehlungen begangen wurden, die die Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellen.

– Angaben, dass die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt wurde.
– Angaben, dass das Unternehmen bei der Berufsgenossenschaft angemeldet ist.
– Angaben zur Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes. Ausländische Bieter haben vergleichbare Nachweise vorzulegen.
– Näheres siehe Vergabeunterlagen.

III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

– Benennung des Umsatzes des Unternehmens jeweils bezogen auf die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen.
– Benennung von Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.
– Näheres siehe Vergabeunterlagen.

III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

– Angabe der Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräften gegliedert nach Lohngruppen mit gesondert ausgewiesenen technischen Leitungspersonal.
– Näheres siehe Vergabeunterlagen.

III.2.4) Vorbehaltene Aufträge: Nein

III.3) **Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge**

III.3.1) Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: –

III.3.2) Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der Dienstleistung verantwortlich sein sollen: –

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV.1) **Verfahrensart**

IV.1.1) Verfahrensart: Offenes Verfahren

IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden: –

IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs: –

IV.2) **Zuschlagskriterien**

IV.2.1) Zuschlagskriterien: Niedrigster Preis

IV.2.2) Es wird eine elektronische Auktion durchgeführt: Nein

IV.3) **Verwaltungsinformationen**

IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber:

OV-IGS-068/11

IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags:

Ja, Vorinformation

Bekanntmachungsnummer im ABl:
2010/S65-097014 vom 2. April 2010

IV.3.3) Bedingungen für Erhalt von Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung

Schlusstermin für die Anforderung von oder Einsicht in Unterlagen:

17. Februar 2011, 11.00 Uhr

Die Unterlagen sind kostenpflichtig: Ja

Preis: 25,– Euro

Zahlungsbedingungen und -weise:

Überweisung des Kostenbeitrages unter Angabe des Aktenzeichens OV-IGS-068/11 an folgendes Konto:

Empfänger:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, ZVA,
Kontonummer 375 202 205, BLZ 200 100 20,
Geldinstitut: Postbank Hamburg.
IBAN DE 2001 0020 03752022 05,
BIC PBNKDEFF200 (Ort: Hamburg).

Hinweis: Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen. Bei Bank- oder Postüberweisungen bitte gleichzeitig Anforderung an die Anschrift Anhang A II senden. Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis der Einzahlung vorliegt. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote bzw. Teilnahmeanträge:

23. Februar 2011, 11.15 Uhr

IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: –

IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können: Deutsch

IV.3.7) Bindefrist des Angebots:

Bis 1. April 2011

IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote

23. Februar 2011, 11.15 Uhr

Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: Ja, legitimiert als Bieter.

ABSCHNITT VI: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

VI.1) **Dauerauftrag**: Nein

VI.2) **Auftrag in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird:** Nein

VI.3) **Sonstige Informationen**: –

VI.4) **Nachprüfungsverfahren/ Rechtsbehelfsverfahren**

VI.4.1) Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren

Offizielle Bezeichnung:

Vergabekammer bei der
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Lütcke & Wulff **C 1160** **PVSt, DPAG, Entgelt bezahlt**
Druckerei und Verlag
Rondenbarg 8
22525 Hamburg

Postanschrift:

Düsternstraße 10, 20355 Hamburg, Deutschland

Telefax: +49 (0)40 / 4 28 40 - 20 39

VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen:

Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:

Gemäß § 107 Absatz 3 Nummer 4 GWB ist ein Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens unzulässig, wenn mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

VI.4.3) Stelle, bei der Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erhältlich sind: –

VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**

26. Januar 2011

ANHANG A

SONSTIGE ADRESSEN UND KONTAKTSTELLEN

I) **Adressen und Kontaktstellen, bei denen nähere Auskünfte erhältlich sind**

Offizielle Bezeichnung: –

II) **Adressen und Kontaktstellen, bei denen Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen erhältlich sind (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem)**

Offizielle Bezeichnung:

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Zentrale Vergabeaufsicht, Zimmer E 228

Postanschrift:

Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg, Deutschland

Kontakstelle(n):

Telefax: +49 (0)40 / 4 28 40 - 25 54

III) **Adressen und Kontaktstellen, an die Angebote/ Teilnahmeanträge zu senden sind**

Offizielle Bezeichnung:

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Zentrale Vergabeaufsicht, Zimmer E 231

Postanschrift:

Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg, Deutschland

Kontakstelle(n): –

Hamburg, den 26. Januar 2011

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt 99

Sonstige Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung der Hamburger Wasserwerke GmbH

– Planung Tiefbau –

Die Hamburger Wasserwerke haben die Hamburger Stadtentwässerung mit der Vergabe der Leistungen beauftragt.

ÖA-Nr.: 04/11

Wesentliche Leistungen:

Betriebsfertige Legung von insgesamt etwa 945 m Leitungen in den Straßen Moorkampsweg u. a. in Ellerbek, Kreis Pinneberg, und zwar

5 m DN 80 PE
800 m DN 100 PE
sowie 10 m DN 80 PE
130 m DN 25-50 Cu bzw. PE
(Anschlussleitungen)

Geplanter Ausführungsbeginn: Mai 2011

Voraussetzung für die Beauftragung:

DVGW-Bescheinigung für Rohrleitungsbauunternehmen nach dem DVGW-Arbeitsblatt GW 301, Gruppe W3 ge und pe.

Sicherheiten und Zahlungsbedingungen:
siehe Vergabeunterlagen

Die Ausschreibungsunterlagen sind ab 1. Februar .2011 bis zum 14. Februar 2011 montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr einzusehen oder erhältlich für 20,– Euro bei der Kasse der Hamburger Stadtentwässerung, Banksstraße 6, Zimmer 837, 20097 Hamburg.

Alternativ können die Unterlagen auch nach schriftlicher Abforderung durch Brief oder Telefax (040 / 34 98 - 5 72 98) direkt zugesandt werden gegen eine zusätzliche Pauschale für Porto und Verpackung in Höhe von 2,50 Euro. Der Betrag ist in diesem Fall unter Angabe der ÖA-Nr. auf das folgende Konto der Hamburger Stadtentwässerung bei der HSH Nordbank AG, Kontonummer: 100 909 000, BLZ 210 500 00, zu überweisen. Briefmarken und Schecks werden als Zahlungsmittel nicht angenommen.

Eröffnungstermin: 17. Februar 2011 um 9.30 Uhr bei der Hamburger Stadtentwässerung, Anstalt des öffentlichen Rechts, Banksstraße 6, Zimmer 835, 20097 Hamburg. Einwurfkasten: Zimmer 837.

Hamburg, den 26. Januar 2011

Hamburger Wasserwerke GmbH 100

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg – Telefon: 23 51 29-0 – Telefax: 23 51 29 77.
Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 75,– EUR. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,26 EUR (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer).